

Amtsbote



Zerbst/Anhalt



Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile
www.stadt-zerbst.de

Jahrgang 14 · Nummer 25 · 6. Dezember 2019

Weihnachtsmarkt Zerbst

06. bis 08.
und
13. bis 15.
Dezember 2019

in der Kirche
St. Bartholomäi

www.weihnachtsmarkt-zerbst-anhalt.de

Tore öffnen sich zum Weihnachtsmarkt

In der und um die St. Bartholomäi-Kirche an der Schloßfreiheit sind die Besucher zum stimmungsvollen Zerbster Weihnachtsmarkt eingeladen. Von der Eröffnung am Freitag, dem 6. Dezember, um 16 Uhr und dann bis zum 8. Dezember sowie vom 13. bis 15. Dezember haben der Zerbster Weihnachtsmarkt-Verein und seine Partner ein vielseitiges Bühnenprogramm vorbereitet, das von Verkaufsständen und Angeboten für das leibliche Wohl ergänzt wird.

Das gesamte Programm finden Sie auf der Seite 17.

Auch in dieser Ausgabe:

- Erster Adventsmarkt in der Essenzen-Fabrik Seite 16
- Zerbster Heimatkalender 2020 erschienen Seite 20
- Reiner Lemoine-Gründerpreise nach Zerbst/Anhalt Seite 20

Grafik: mediaSign

Anzeigen

Bibi Blocksberg
Das perfekte Geschenk
Alles wie verhext!
Das Musical
Do., 03.12.20
Stadthalle
ZERBST
Beginn: 16 Uhr

VVK: Tourist-Info Zerbst/Anhalt Tel. 03923-2351
www.THOMANN-Management.de | Burgebrach

Calimeros
Sonja Liebling
Endlos Liebe
Das perfekte Weihnachtsgeschenk
So., 26.04.20
B: 16 Uhr | E: 15 Uhr
Stadthalle **ZERBST**

VVK: Tourist-Info Zerbst/Anhalt Tel. 03923-2351 & an allen bek. VVK-Stellen
www.THOMANN-Management.de | Burgebrach

Bereitschaftsdienste

Für alle Notfälle

Dienstbereit

Einsatzleitstelle des Landkreises
in Bitterfeld 03493 513-150

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Polizei 110

Wichtige Rufnummern

Revierkommissariat Zerbst/Anhalt
03923 7160
Heidewasser GmbH 039207 95090
Abwasser- u. Wasserzweckverband
Elbe-Fläming 03923 610444

Strom

Nur Stadtgebiet Zerbst/Anhalt,
Stromversorgung 03923 73750
Ortsteile Zerbst/Anhalt:
über AVACON direkt 0800 0282266

Gas

Gasstadtwerke Zerbst GmbH
Erdgas Mittelsachsen GmbH
Schönebeck 03923 2464

Tierkliniken

Wittenberg/Piesteritz,
Fröbelstr. 25 03491 663015

Tierarztpraxen

06.12. – 12.12.2019
TAP Prange 03923 4387
13.12. – 19.12.2019
TAP Brodowski 03923 76079

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Zerbst/Anhalt

Sprechzeiten 9.00 - 11.00 Uhr in der
Praxis, danach telefonisch

07.12.2019/08.12.2019

ZA M. Krug Praxis Zerbst,
Fritz- Brandt- Straße 6
Tel. 03923 61444

15.12.2019/16.12.2019

ZÄ B. Zähle Praxis Deetz,
Nedlitzer Straße 13
Tel. 039246 442

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

für den Raum Zerbst/Anhalt

Dienstzeiten

Montag von 19:00 Uhr, Dienstag von 19:00 Uhr, Mittwoch von 14:00 Uhr, Donner-
tag von 19:00 Uhr, Freitag von 14:00 Uhr, Samstag von 7:00 Uhr, Samstag, Sonntag
und Feiertag von 7:00 bis 19:00 und 19:00 bis 7:00 Uhr.

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst gilt nur außerhalb der Sprechzeiten der
Hausarztpraxis.

Bitte wenden Sie sich während der Sprechzeiten an Ihren Hausarzt bzw. dessen
Vertretung.

Zentrale Bereitschaftsdienst-Rufnummer

Tel. 116117

In lebensbedrohlichen Fällen

ärztliche Hilfe über Notruf
Auskünfte über Notdienst
Einsatzleitstelle Bitterfeld

Tel. 112

Tel. 03493 513150

Apotheken-Bereitschaftsdienst vom 06.12. bis 19.12.2019

Redaktionsschluss am 26.11.2019

Freitag, 06.12.2019

Bären Apotheke Lindau

Donnerstag, 19.12.2019

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

Samstag, 07.12.2019

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

Rats- und Stadtapotheke

Alte Brücke 37
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923 2462

Sonntag, 08.12.2019

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

Raben-Apotheke
Markt 25
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923 3481

Montag, 09.12.2019

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Dienstag, 10.12.2019

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

Jever Apotheke
Fritz- Brandt- Str. 6
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923 487070

Mittwoch, 11.12.2019

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Donnerstag, 12.12.2019

Bären Apotheke Lindau

Katharina-Apotheke
Breite 21
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923 73740

Freitag, 13.12.2019

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

Neue Apotheke
Dessauer Str. 41
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923 3406

Samstag, 14.12.2019

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

Bären-Apotheke
Lindau
Flecken 4
39264 Zerbst/Anhalt
Tel. 039246 331

Sonntag, 15.12.2019

Drei Linden Apotheke Loburg

Drei Linden Apotheke
Markt 4
39279 Loburg
Tel. 039245 91465

Montag, 16.12.2019

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

Dienstag, 17.12.2019

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Mittwoch, 18.12.2019

Bären Apotheke Lindau

Spruch der Woche

*Fröhlichkeit ist nicht die Flucht vor
Traurigkeit, sondern
der Sieg über sie.*

Gorch Fock

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zerbst/Anhalt

Stadtrat

Tagesordnung

- **6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**
- **am Montag, dem 09.12.2019, um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Sitzungsraum**

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.11.2019
- 5 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2020 und Information zum Beschluss über die Haushaltskonsolidierung BV/0081/2019
- 6 Beteiligungsbericht 2019 BV/0095/2019
- 7 Mittelfreigabe während der vorläufigen Haushaltsführung 2020 für die 55. Zerbster Kulturfesttage BV/0090/2019
- 8 Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung - Abrechnung Erlebnisbad 2019
- 9 Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflagestellen der Stadt Zerbst/Anhalt. BV/0100/2019
- 10 Annahme einer Spende BV/0092/2019
- 11 Annahme einer Spende BV/0101/2019
- 12 Erörterung zur Verdienstmedaille der Stadt Zerbst/Anhalt
- 13 Mitteilungen
- 14 Anfragen, Anträge und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Vergabe von Bauleistungen nach VOB BV/0096/2019
- 16 Vergabe von Bauleistungen VOB/A BV/0097/2019
- 17 Vergabeangelegenheit nach VOL/A BV/0098/2019
- 18 Abschluss eines Vergleichs BV/0102/2019
- 19 Mitteilungen
- 20 Anfragen, Anträge und Anregungen
- 21 Schließung der Sitzung

Andreas Dittmann

Bürgermeister und Vorsitzender des Ausschusses

Tagesordnung

- **4. Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses**
- **am Dienstag, dem 10.12.2019, um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Sitzungsraum**

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 05.11.2019
- 5 Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Zerbst/Anhalt BV/0084/2019
- 6 Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Zerbst/Anhalt BV/0093/2019
- 7 Mittelfreigabe während der vorläufigen Haushaltsführung 2020 für die 55. Zerbster Kulturfesttage BV/0090/2019

8. Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflagestellen der Stadt Zerbst/Anhalt. BV/0100/2019
9. Fortsetzung des Zerbster Prozessionsspiels im Jahr 2022 BV/0103/2019

10. Mitteilungen

11. Anfragen, Anträge und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

12. Mitteilungen

13. Anfragen, Anträge und Anregungen

14. Schließung der Sitzung

Bernd Adolph

Ausschussvorsitzender

Tagesordnung

- **2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses**
- **am Mittwoch, dem 11.12.2019 um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Sitzungsraum**

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.09.2019
- 5 Mitteilungen
- 6 Anfragen, Anträge und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

7 Mitteilungen

8 Ergebnis Kassenprüfung 2019

9 Anfragen, Anträge und Anregungen

10 Schließung der Sitzung

Dirk Tischmeier

Ausschussvorsitzender

Tagesordnung

- **6. Sitzung des Stadtrates**
- **am Mittwoch, dem 18.12.2019, um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Ratssaal**

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Stadtrates am 20.11.2019
- 5 Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 20.11.2019 gefassten Beschlüsse
- 6 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
- 7 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2020 und Information zum Beschluss über die Haushaltskonsolidierung BV/0081/2019
- 8 Beteiligungsbericht 2019 BV/0095/2019
- 9 Mittelfreigabe während der vorläufigen Haushaltsführung 2020 für die 55. Zerbster Kulturfesttage BV/0090/2019

- 10 Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflagestellen der Stadt Zerbst/Anhalt. BV/0100/2019
- 11 Annahme einer Spende BV/0092/2019
- 12 Annahme einer Spende BV/0101/2019
- 13 Antrag der AfD-Fraktion zur Nutzung öffentlicher Parkflächen AN002/2019
- 14 Anfragen, Anträge und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
- 16 Abschluss eines Vergleichs BV/0102/2019
- 17 Anfragen, Anträge und Anregungen
- 18 Schließung der Sitzung

Wilfried Bustro

Vorsitzender des Stadtrats

Ortschaftsräte

Tagesordnung

- **3. Sitzung des Ortschaftsrates Pulspforde**
- **am Montag, dem 09.12.2019 um 19:00 Uhr**
- **im Gemeindehaus Pulspforde, Dorfstraße 30, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.10.2019
- 5 Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
- 6 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2020 BV/0081/2019
- 7 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Grundstücksangelegenheiten
- 9 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 10 Schließung der Sitzung

Edgar Petermann

Ortsbürgermeister

Bekanntmachungen

Stadt Zerbst/Anhalt

Der Bürgermeister



Stellenausschreibung

Bei der Stadt Zerbst/Anhalt ist zum **01.03.2020** eine **vorerst bis 30.06.2022 befristete** Vollzeitstelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden als

Projektmanager Tourismus (m/w/d)

(Entgeltgruppe 9 b TVöD)

zu besetzen.

Zu Ihrem vielseitigen Aufgabengebiet gehören:

- Umsetzung eines Projektes zur knotenpunktbezogenen Vernetzung der Rad- und Wanderwege der Einheitsgemeinde Zerbst/Anhalt mit angrenzenden Regionen, Orten und touristischen Angeboten im Rahmen der LEADER-Förderung:
 - Prüfung und Beurteilung von Radwegen
 - umfangreichen Datenerfassung und Erarbeitung eines Beschilderungssystems für Radwege und Digitalisierung des Radwegenetzes
- touristische Basisarbeit mit Gruppen sowie Individualtouristen
- Entwicklung und Durchführung von öffentlichen touristischen Angeboten in Zusammenarbeit mit Leistungsträgern der einheimischen Tourismuswirtschaft, Vereinen und kulturellen Einrichtungen
- Mitwirkung am Marketingkonzept der Stadt Zerbst/Anhalt
- Koordinierung von Tourismusangeboten der Ortsteile
- Vertretung der Stadt Zerbst/Anhalt auf Tourismusbörsen und öffentlichen Veranstaltungen
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlich stattfindenden Gewerbefachausstellung Zerbst/Anhalt (Gfa)

Ihr Profil:

- ein abgeschlossenes Studium (Bachelor), Fachrichtung Tourismusmanagement bzw. ein Abschluss als Tourismusfachwirt/in (IHK)
- Kenntnisse der Region, insbesondere der regionalen Geschichte, sind wünschenswert
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Verantwortungs- und Leistungsbereitschaft sowie hohe physische und psychische Belastbarkeit
- hohe Einsatzbereitschaft und Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Sicherheit, Offenheit und Freude im Umgang mit Gästen und Geschäftspartnern
- PKW-Führerschein

Wir bieten Ihnen:

abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Aufgaben mit den Leistungen des öffentlichen Dienstes, wie z.B. Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge sowie eine aktive betriebliche Gesundheitsförderung

Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt können bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, wenn nicht andere rechtlich schützenswerte Gründe überwiegen, die in der Person eines anderen Bewerbers liegen.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 20. Dezember 2019

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Montag, der 9. Dezember 2019

Bewerbungen mit den üblichen aussagefähigen Unterlagen werden bis zum **30.12.2019, 15:00 Uhr**, erbeten an:

Stadt Zerbst/Anhalt, Amt für Zentrale Dienste,
Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt,
Frau Klausnitzer, Telefon: 03923 754-152

Gern können Sie für Ihre Bewerbung das Onlinebewerberportal auf der Homepage der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt (www.stadt-zerbst.de) nutzen. Das Bewerberportal ist unter dem Menüpunkt „STADT + BÜRGER“ hinterlegt.

Sollte die Ausschreibung schriftlich erfolgen, fügen Sie bitte Ihrer Bewerbung einen beschrifteten und ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Ist dieser nicht beigefügt, werden die Unterlagen sechs Monate nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Bewerbungen per E-Mail senden Sie bitte nur **im pdf-Format als eine Datei** an astrid.klausnitzer@stadt-zerbst.de.

Anfallende Kosten für ein Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Die für die Bewerbung übermittelten persönlichen Daten werden zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß Datenschutzgrundverordnung durch die Stadt Zerbst/Anhalt verarbeitet. Nähere Informationen zur Verarbeitung der verarbeiteten Daten sind unter www.stadt-zerbst.de abrufbar oder liegen in den Diensträumen der Stadt Zerbst/Anhalt (Raum 71) zur Einsicht bereit.

Hinweis auf eine Öffentliche Ausschreibung der Stadt Zerbst/Anhalt

Die Stadt Zerbst/Anhalt schreibt nachstehende Arbeiten/Leistungen öffentlich aus:

2019/AZE 33/65 - Sanierung Klausurflügel Breite 86, Zerbst/Anhalt
Los 10 Sanitäranlagen
Los 11 Starkstrominstallation
Los 12 Schwachstrominstallation
Los 13 Blitzschutz- und Erdungsanlage

Die Unterlagen sind unter www.evergabe.sachsen-anhalt.de abrufbar.



Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Zerbst/Anhalt

Auf Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 20.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Ehrenamtlich tätige Bürger üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags.

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit können ihnen angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Einsatz von Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Ver-

pflichtungen ergeben, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 2 Entschädigung der Stadträte

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe von 130 Euro monatlich, welche am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt wird.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, erhalten die Mitglieder des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro pro Sitzung. Im Falle der Verhinderung erhält der an der Ausschusssitzung teilnehmende Vertreter das Sitzungsgeld.

(3) Dem Vorsitzenden des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro pro Monat gewährt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten kann dem Stellvertreter für die über 3 Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(4) Die Vorsitzenden der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro.

(5) Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro für den Monat, in welchem eine Sitzung stattfindet.

(6) Die Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro.

(7) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach § 2 Abs. 3 bis § 2 Abs. 6 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

(8) Sachkundigen Einwohnern, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 13 Euro je Sitzung und Tag gewährt.

(9) Ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags besteht bis längstens 19:00 Uhr des Sitzungstages für die Zeit der Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie Arbeitsberatungen bei:

- Erwerbstätigen Personen, die zur Ausübung ihres Amtes freigestellt sind.
Der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag wird auf Antrag des Arbeitgebers ersetzt.
- Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13 Euro gewährt.
- Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 13 Euro je Stunde gewährt.

Der Verdienstaufschlag ist monatlich abzurechnen.

(10) Für notwendige Dienstreisen der Mitglieder des Stadtrates wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(11) Ein Anspruch auf Ersatz von Fahrkosten besteht für Mitglieder des Stadtrates und Ortsbürgermeister für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 3 Entschädigung für Ortschaftsräte

Die Mitglieder Ortschaftsräte erhalten eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung in genannter Höhe bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit:

- Ortschaften mit einer Zahl bis 500 Einwohnern zum Stichtag
Bias, Bornum, Buhendorf, Dobritz, Gehrden, Grimme, Gödnitz, Hohenlepte, Leps, Luso, Moritz, Nutha, Polenzko, Pulsforde, Reuden/Anhalt, Straguth, Walternienburg Zernitz
24,00 €
- Ortschaften mit einer Zahl von 501 bis 1.000 Einwohnern zum Stichtag
Deetz, Güterglück, Lindau, Nedlitz, Steutz, Jütrichau 31,00 €

Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus.

§ 4 Entschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in genannter Höhe bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit:

- Ortschaften mit einer Zahl bis 500 Einwohnern zum Stichtag
Bias, Bornum, Buhendorf, Dobritz, Gehrden, Grimme, Gödnitz, Hohenlepte, Leps, Luso, Moritz, Nutha, Polenzko, Pulsforde, Reuden/Anhalt, Straguth, Walternienburg Zernitz
190,00 €
- Ortschaften mit einer Zahl von 501 bis 1.000 Einwohnern zum Stichtag
Deetz, Güterglück, Lindau, Nedlitz, Steutz, Jütrichau 280,00 €

(2) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach § 3 dieser Satzung werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(3) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates erhalten die Ortsbürgermeister ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro pro Sitzung, gleichzeitig gelten die Regelungen zum Verdienstaussfall gemäß § 2 Absatz 9.

§ 5 Verlust des Anspruches

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtrat länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalisierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, in denen sie kein Mitglied sind, gelten als Zuhörer. In diesem Fall steht ihnen kein Anspruch auf Sitzungsgeld, Ersatz des Verdienstaussfalles und Aufwandsentschädigung zu. Fälle des § 2 Abs. 2 S. 2 bleiben hiervon unberührt.

(3) Für Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Entsteht oder entfällt ein Anspruch nach dieser Satzung während des Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreifigstel zu vermindern.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Zerbst/Anhalt vom 30.09.2004 ihre Gültigkeit.

Zerbst/Anhalt, 21.11.2019

Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Satzung für Ehrungen und Anerkennungen der Stadt Zerbst/Anhalt (Ehrenordnung)

Auf Grundlage der §§ 8, 22 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit der Hauptsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 20.11.2019 folgende Ehrenordnung beschlossen:



Präambel

Durch eine Ehrung nach dieser Satzung bringt die Stadt Zerbst/Anhalt ihren Dank gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen, Vereinen, Gruppen und sonstigen Gemeinschaften öffentlich zum Ausdruck, die sich über Jahre und Jahrzehnte hinweg oder aber im speziellen Einzelfall über das übliche Maß hinaus für das Wohl oder Ansehen der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

Regelungen zu Eintragungen in das Ehrenbuch der Stadt Zerbst/Anhalt, sofern sie nicht mit einer hier genannten Auszeichnung in Verbindung stehen, bleiben von der Satzung unberührt und werden über die Hauptsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt definiert.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Zerbst/Anhalt zu vergeben hat. Über die Verleihung entscheidet der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Es kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im außergewöhnlichen Maße um die Stadt Zerbst/Anhalt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben. Zur Ehrenbürgerin/zum Ehrenbürger können nur lebende natürliche Personen ernannt werden.

Die Verdienste können insbesondere auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, wirtschaftlichem, technischem, politischem, sozialem, humanitärem oder caritativem Gebiet liegen. Sie sollen einen spezifischen Bezug zur Stadt Zerbst/Anhalt haben. Um die besondere Bedeutung des Ehrenbürgerrechts zu wahren, ist bei der Beurteilung ein sehr hoher Maßstab anzulegen.

Die Ehrenbürgerin/der Ehrenbürger hat das Recht, die Bezeichnung „Ehrenbürgerin/Ehrenbürger der Stadt Zerbst/Anhalt“ zu führen. Im Übrigen werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts keine Rechte und Pflichten begründet oder aufgehoben. Besondere Zuwendungen sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

Die/der Ausgezeichnete erhält einen Ehrenbürgerbrief der Stadt Zerbst/Anhalt. Die Ehrung wird in einem würdigen Rahmen in einer besonderen Veranstaltung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vorgenommen. Die Ehrenbürger tragen sich in das Ehrenbuch der Stadt Zerbst/Anhalt ein. Die mit dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Personen werden zu den besonderen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt eingeladen.

Durch die Stadt Zerbst/Anhalt wird dem Ehrenbürger zu den kommunalen Einrichtung: Schwimmbad, Schwimmhalle und Museum freier Eintritt auf Lebenszeit gewährt. Weiterhin ist es den Ehrenbürgern auf Lebenszeit gestattet, städtische Parkplätze kostenlos zu nutzen.

Zur Legitimation erhält der Ehrenbürger die „Ehrenbürgerkarte der Stadt Zerbst/Anhalt.“

Auf Antrag eines Ortschaftsrates kann durch Beschluss des Stadtrates das Ehrenbürgerrecht in der Ortschaft verliehen oder aberkannt werden. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Ortschaftsrates und des Stadtrates. Die/der Ausgezeichnete erhält einen Ehrenbürgerbrief der Stadt Zerbst/Anhalt.

Die Ehrung wird in einem würdigen Rahmen in einer beson-

deren Veranstaltung durch die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister und den Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt vorgenommen. Die mit dem Ehrenbürgerrecht der Ortschaft ausgezeichneten Personen werden zu den besonderen repräsentativen Veranstaltungen der Ortschaft eingeladen.

Erweist sich eine Ausgezeichnete/ein Ausgezeichneter später durch ihr/sein Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt die Verleihung widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Im Falle der Ehrenbürgerschaft einer Ortschaft ist der zuständige Ortschaftsrat zuvor anzuhören. Der Ehrenbürgerbrief ist in diesem Fall an die Stadt Zerbst/Anhalt zurückzugeben.

Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.

§ 2

Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen oder Gebäuden

Die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen oder Gebäuden nach einer Person ist die zweithöchste Auszeichnung der Stadt Zerbst/Anhalt. Über die Benennung entscheidet der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Ist das Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit dazu geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild zu dienen und soll die Erinnerung an sie lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer Straße, eines Weges oder Platzes sowie eines öffentlichen Gebäudes mit dem Namen der/des zu Ehrenden erfolgen.

Die Ehrung kann nur nach dem Ableben der/des zu Ehrenden vorgenommen werden. Um die besondere Bedeutung dieser Ehrung zu wahren, ist bei der Beurteilung ebenfalls ein sehr hoher Maßstab anzulegen.

Vorschläge für die Ehrung können von jeder natürlichen oder juristischen Person sowie auf Beschluss von Ortschaftsräten bei der Stadt Zerbst/Anhalt eingebracht werden. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste beim Büro des Bürgermeisters der Stadt einzureichen.

Die nach Bürgern benannten Straßen, Wege, Plätze oder Gebäude können durch Beschluss des Stadtrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln umbenannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Ehrung der betreffenden Bürgerin/des betreffenden Bürgers nach neuerlicher Prüfung nicht mehr rechtfertigen.

Die Benennung und eventuelle Umbenennung richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

§ 3

Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste

Als Zeichen des Danks und der Anerkennung für herausragende Verdienste um die Stadt Zerbst/Anhalt, insbesondere durch außergewöhnliche Leistungen im politischen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Bereich, verleiht die Stadt Zerbst/Anhalt eine Ehrenmedaille.

Ehrenmedaillen können nur an lebende natürliche Personen oder in besonderen Ausnahmefällen auch postum verliehen werden. Vorschläge für die Ehrung können von jeder natürlichen oder juristischen Person sowie auf Beschluss von Ortschaftsräten bei der Stadt Zerbst/Anhalt eingebracht werden. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste beim Büro des Bürgermeisters der Stadt einzureichen.

Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Ehrenmedaille wird mit einer von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde verliehen. Die Ehrung

wird in einem würdigen Rahmen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vorgenommen. Sie ist mit keiner finanziellen Zuwendung verbunden.

An dieselbe Person wird eine Ehrenmedaille der Stadt Zerbst/Anhalt nur einmal verliehen.

Beim Ableben der/des Geehrten verbleiben die Medaille und die Urkunde im Besitz der Erben. Die Medaille ist nicht veräußerlich. Sie kann an die Stadt Zerbst/Anhalt zurückgegeben werden.

Erweist sich eine Ausgezeichnete/ein Ausgezeichneter später durch sein Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt die Verleihung widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Medaille und die Urkunde sind in diesem Fall an die Stadt Zerbst/Anhalt zurückzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch für die Erben.

Verdienstmedaille der Stadt Zerbst/Anhalt

Die Verdienstmedaille zeigt die Prägung der Katharina mit der Umschrift „Für Verdienste um die Stadt Zerbst/Anhalt“ auf der Vorderseite und die Prägung des Stadtwappens auf der Rückseite.

Die Verdienstmedaille ist die höchste Ehrenmedaille, die die Stadt Zerbst/Anhalt für besondere Verdienste und außergewöhnliche Leistungen im politischen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Bereich zu vergeben hat.

Sie wird verliehen an Personen, die sich in vielfältiger Weise ehrenamtlich betätigen (mindestens in zwei der zuvor genannten Bereiche) und durch ein längerfristiges besonderes Engagement hervorgetan haben.

Das Lebenswerk verdienstvoller Persönlichkeiten kann ebenfalls mit der Verdienstmedaille geehrt werden.

Bürgerinnen und Bürger, die als Mitglied des Stadtrates der Stadt Zerbst/Anhalt mindestens 25 Jahre ihr Mandat ausgeübt haben, können mit der Verdienstmedaille ausgezeichnet werden.

§ 4

Ehrenamtspreis des Stadtrates der Stadt Zerbst/Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt sieht im vielfältig ausgeprägten ehrenamtlichen Engagement seiner Bürger wie auch der hier tätigen Gruppen, Vereine und Initiativen eine unverzichtbare Grundlage für eine funktionierende örtliche Gemeinschaft. Bürgerliches Engagement stellt eine Bereicherung des Lebens in unserer Stadt dar, bewirkt eine Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls und ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der Lebensqualität unserer Gesellschaft.

Viele Bereiche unseres alltäglichen Lebens sind ohne ehrenamtliches Engagement nicht vorstellbar.

Darin sieht der Stadtrat einen Anlass, die ehrenamtlichen Verdienste um das Gemeinwohl in angemessener Form öffentlich anzuerkennen und die Vorbildfunktion ehrenamtlicher Arbeit durch einen Ehrenamtspreis herauszustellen.

Der Ehrenamtspreis wird an Personen, Vereine und Institutionen vergeben werden, die sich ehrenamtlich durch außergewöhnliche Einsatzbereitschaft, besonderes Engagement sowie uneigennütziges Wirken für das Gemeinwesen insbesondere in den Bereichen

- Soziale und humanitäre Anliegen
 - Kultur- und Brauchtumpflege, Geschichts- und Heimatforschung
 - Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
 - Vereins- und Jugendarbeit
 - Förderung des Sports
 - Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst
 - Zivilcourage, Inklusion, Toleranz, Integration und Völkerverständigung
 - Tierschutz, Tierwohl
- ausgezeichnet haben.

Die Preisträger müssen in Zerbst/Anhalt wohnen bzw. dort ihren Sitz haben, einen großen Teil ihres Lebens hier verbracht oder in ihrem Wirken einen regelmäßigen Bezug zur Stadt Zerbst/Anhalt haben.

Kriterien, nach denen der Preis vergeben wird, sind die Intensität und Nachhaltigkeit des Ehrenamtes, wobei Vorbildwirkung, Innovation und Motivation bei der Beurteilung der jeweiligen Aktivitäten ebenfalls eine Rolle spielen können. In besonderen Fällen können auch außergewöhnliche einmalige Maßnahmen mit einer Preisvergabe honoriert werden.

Eine zeitliche Nähe zwischen der Ausübung des Ehrenamtes und der Auszeichnung ist erforderlich.

Der Ehrenamtspreis kann mit einer Geldzuwendung in Höhe von bis zu 2.092,00 € verbunden sein. Er kann in jedem Jahr an bis zu drei Preisträger vergeben werden, woraus sich eine anteilige Geldzuwendung ergibt. Eine Verpflichtung zur Preisvergabe sowie ein Anspruch auf eine Geldzuwendung besteht nicht.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister weist auf die Möglichkeit hin, Vorschläge einzureichen, und macht den dafür vorgesehenen Zeitraum durch Aushang, Pressemitteilung und Hinweis auf der städtischen Homepage öffentlich bekannt.

Vorschläge für die Preisvergabe können von jeder natürlichen oder juristischen Person und auf Beschluss eines Ortschaftsrates bei der Stadt Zerbst/Anhalt eingebracht werden. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste beim Büro des Bürgermeisters der Stadt einzureichen. Eigenbewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Die Ehrung erfolgt durch die Stadtratsvorsitzende/den Stadtratsvorsitzenden und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in feierlicher Form. Zur Ehrung gehört neben einer Urkunde ein Auszeichnungsgeschenk in Form einer Geldzuwendung.

§ 5

Ehrenbezeichnung für ehemalige Mitglieder des Stadtrates und Ortschaftsräte der Stadt Zerbst/Anhalt

Die Stadt Zerbst/Anhalt kann Bürgerinnen und Bürgern, die als Stadträtin oder Stadtrat, Ortschaftsrätin oder Ortschaftsrat (unter Einbeziehung ihrer Amtszeiten im Gemeinderat) mindestens 20 Jahre ihr Mandat ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadträtin“/„Ehrenstadtrat“ oder „Ehrenortschaftsrat“/„Ehrenortschaftsrätin“ verleihen.

Die Ehrung erfolgt in feierlicher Form nach Beendigung des Mandates durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und durch zuständige die Ortsbürgermeisterin/den zuständigen Ortsbürgermeister mit der Überreichung einer Urkunde. Im Übrigen werden durch die Verleihung der Ehrenbezeichnung keine Rechte und Pflichten begründet oder aufgehoben. Besondere Zuwendungen sind mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung nicht verbunden.

Erweist sich ein Ausgezeichnete/ein Ausgezeichneter später durch ihr/sein Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt die Verleihung widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

Die Ehrenbezeichneten werden zu besonderen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Zerbst/Anhalt eingeladen.

Die Verleihung und Entziehung der Ehrenbezeichnung richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

§ 6

Verfahren

Die eingereichten Vorschläge für die vorgenannten Ehrungen werden von einer Jury der Stadt Zerbst/Anhalt ausgewertet. Die Jury besteht aus 12 Mitgliedern, darunter 11 Mitgliedern des Stadtrates und dem Bürgermeister als Vorsitzender. Die Regelungen der Hauptsatzung für den Haupt- und Finanzausschuss finden analog Anwendung. Die Jury trifft eine Auswahl der Vorschläge und unterbreitet dem Stadtrat der Stadt Zer-

bst/Anhalt einen Entscheidungsvorschlag. Die Entscheidung über die Preisträger trifft der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in nichtöffentlicher Sitzung. Es reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 7

Ehrenbezeugungen für ehemalige Bürgermeister und Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Zerbst/Anhalt

Die ehemaligen ehrenamtlichen Ortsbürgermeister/innen und die ehemaligen Hauptverwaltungsbeamten/innen der Stadt Zerbst/Anhalt werden zu besonderen repräsentativen Veranstaltungen eingeladen.

§ 8

Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenbezeichnungen

a) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die mindestens 12 Jahre lang die Funktion eines Orts- bzw. Stadtwehrleiters/in wahrgenommen haben, kann beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst auf Vorschlag des Stadtwehrleiters/in oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der zuständigen Ortsbürgermeisterin/des zuständigen Ortsbürgermeisters die Ehrenbezeichnung „Ehren-Ortswehrleiter/in“ oder „Ehren-Stadtwehrleiter/in“ verliehen werden.

b) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die außergewöhnliche Verdienste für die Freiwillige Feuerwehr geleistet haben, kann beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst auf Vorschlag des Stadtwehrleiters/in oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der zuständigen Ortsbürgermeisterin/des zuständigen Ortsbürgermeisters die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied der Ortswehrfeuerwehr.....“ oder „Ehrenmitglied der Stadfeuerwehr Zerbst/Anhalt“ verliehen werden.

c) Unterstützern (natürliche Personen), welche nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind, aber außergewöhnliche Verdienste für die Freiwillige Feuerwehr geleistet haben, kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters/in oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der zuständigen Ortsbürgermeisterin/des zuständigen Ortsbürgermeisters die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied der Ortswehrfeuerwehr.....“ oder „Ehrenmitglied der Stadfeuerwehr Zerbst/Anhalt“ verliehen werden.

d) Sonstige juristische Personen, welche besondere Verdienste für die freiwillige Feuerwehr geleistet haben, kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters/in oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der zuständigen Ortsbürgermeisterin/des zuständigen Ortsbürgermeisters die Ehrenbezeichnung „Partner der Feuerwehr“ verliehen werden.

Die Ehrung nach Punkt a), b) c) und d) erfolgt in feierlicher Form durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und durch die zuständige Ortsbürgermeisterin/den zuständigen Ortsbürgermeister mit der Überreichung einer Urkunde, beim Punkt d) zusätzlich durch die Überreichung eines entsprechenden Werbeschildes. Im Übrigen werden durch die Verleihung der Ehrenbezeichnung keine Rechte oder Pflichten begründet oder aufgehoben. Besondere Zuwendungen sind mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung nicht verbunden.

Erweist sich eine Ausgezeichnete/ein Ausgezeichneter später durch sein Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt die Verleihung widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

Die Verleihung und Entziehung der Ehrenbezeichnung richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach § 6 dieser Satzung.

(2) Weitere Ehrungen

Über die Ehrenbezeichnung hinaus können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag des Stadtwehrleiters/in bzw. der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der zuständigen Ortsbürgermeisterin/des zuständigen Ortsbürgermeisters durch die

Verleihung einer Urkunde in Verbindung mit einem Sachgeschenk für besondere Verdienste geehrt werden.

Bei 40-jähriger, 50-jähriger, 60-jähriger, 70-jähriger und 80-jähriger Mitgliedschaft wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und/oder durch die zuständige Ortsbürgermeister/den zuständigen Ortsbürgermeister eine Urkunde in Verbindung mit einem Sachgeschenk zusammen mit der Ehrung durch den/die Stadtwehrleiter/in überreicht.

Für die Verleihung und Entziehung der Ehrenurkunde gelten die Regelungen zu § 3 entsprechend.

§ 9

Alters- und Ehejubiläen

Die Stadt Zerbst/Anhalt überreicht durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und/oder die zuständige Ortsbürgermeisterin/den zuständigen Ortsbürgermeister bei Ehe- und Altersjubiläen ein Glückwunschschreiben in Verbindung mit einem Ehrengeschenk. Jubilare, die keinen Besuch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wünschen, erhalten nur ein Glückwunschschreiben.

Als Ehejubiläen gelten:

- Goldene Hochzeit (50 Jahre)
- Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
- Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- Gnadenhochzeit (70 Jahre)
- Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)

Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 90., 95., 100. Lebensjahres und danach jedes weitere Lebensjahr. Aktive Stadt- und Ortschaftsräte erhalten zum 70., 75., 80. und 85. Geburtstag ein Glückwunschschreiben von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und/oder der zuständigen Ortsbürgermeisterin/dem zuständigen Ortsbürgermeister sowie einen Blumenstrauß oder ein gleichwertiges Präsent.

Dieses gilt auch für ehemalige Stadt- und Ortschaftsräte, die weiterhin in Zerbst/Anhalt wohnhaft sind. Danach gelten die generellen Bestimmungen für Altersjubiläen.

Der einheitliche Wert und die Art der Präsente werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel festgelegt.

Ruhestandsbeamte und ehemalige Beschäftigte, die bei dem Eintritt in den Ruhestand Bedienstete der Stadt Zerbst/Anhalt waren, erhalten ab Vollendung des 70. Lebensjahres zu jedem runden Geburtstag ein Glückwunschschreiben von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister.

§ 10

Ehrenbezeichnungen bei Sterbefällen

Beim Ableben von aktiven und ehemaligen Stadt- und Ortschaftsräten, Bediensteten der Stadt Zerbst/Anhalt, aktiven oder ehemaligen Stadt- und Ortswehrleitern/innen der Freiwilligen Feuerwehr sowie verdienten Bürgern oder sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gelten folgende Regeln:

(1) Beileidsschreiben

Beileidsschreiben werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister unterschrieben.

Bei Schreiben, die die Bediensteten betreffen, werden sie von der/vom Vorsitzenden des Personalrates gegengezeichnet.

Ein Beileidsschreiben wird zugestellt beim Ableben von

- Ehrenbürgern
- Stadt-/Ortschaftsräten (aktive und ehemalige)
- Lebenspartnern, Eltern und Kindern von Stadt-/Ortschaftsräten (aktive)
- Hauptverwaltungsbeamten (aktive und ehemalige)
- Bediensteten der Verwaltung (aktive)
- ehemaligen Bediensteten der Verwaltung (nur dann, wenn sie ausgeschieden und anschließend in den Ruhestand gegangen sind)
- Lebenspartnern, Eltern und Kindern von Bediensteten (aktive)
- Mitgliedern des Seniorenbeirates (aktive und ehemalige)

- Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates (aktive und ehemalige)
- Schulleitern der städtischen Grundschulen (aktive und ehemalige)
- Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (aktive und ehemalige)
- Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, wenn die Anteilnahme der Stadt schriftlich ausgedrückt werden soll

(2) Nachruf (Traueranzeige)

Ein Nachruf durch eine Traueranzeige in der örtlichen Tageszeitung (derzeit Zerbster Volksstimme) und im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt erfolgt beim Ableben von

- Ehrenbürgern
- Stadt-/Ortschaftsräten (aktive und ehemalige)
- Hauptverwaltungsbeamten (aktive und ehemalige)
- Bediensteten der Verwaltung (aktive)
- ehemaligen Bediensteten der Verwaltung (nur dann, wenn sie ausgeschieden und anschließend in den Ruhestand gegangen sind)
- Mitgliedern des Seniorenbeirates (aktive und ehemalige)
- Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates (aktive und ehemalige)
- Stadtwehrleitern, Ortswehrleitern (aktive und ehemalige) und Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

(3) Kranzspenden

Sofern der Termin der Trauerfeier rechtzeitig bekannt ist, wird ein Kranz bzw. ein Grabgesteck gespendet zur Bestattung

- Ehrenbürgern
- Stadt-/Ortschaftsräten (aktive und ehemalige)
- Hauptverwaltungsbeamten (aktive und ehemalige)
- Bediensteten der Verwaltung (aktive)
- ehemaligen Bediensteten der Verwaltung (nur dann, wenn sie ausgeschieden und anschließend in den Ruhestand gegangen sind)
- Mitgliedern des Seniorenbeirates (aktive und ehemalige)
- Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates (aktive und ehemalige)
- Stadtwehrleitern, Ortswehrleitern (aktive und ehemalige) und Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

Zur Kranzspende bzw. zum Grabgesteck gehört eine Schleife in den Farben der Stadt Zerbst/Anhalt (rot-weiß) mit einer Widmung. Eine Kranzspende kann auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen durch eine Geldspende ersetzt werden. Der einheitliche Wert der Spende wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel festgelegt.

Im Übrigen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, ob in weiteren Einzelfällen ein Beileidsschreiben zugestellt oder ein Nachruf veröffentlicht wird bzw. eine Kranzspende erfolgen soll.

§ 11

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann über die festgelegten Ehrungen hinaus im Rahmen der laufenden Geschäfte individuelle Ehrungen (Urkunden, Glückwunschschreiben, Beileidsschreiben, Geschenke etc.) je nach Anlass in Anlehnung an diese Richtlinien vornehmen.

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Richtlinie über das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen vom 28.09.2000 außer Kraft gesetzt.

Zerbst/Anhalt, 21.11.2019

Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Allgemeinverfügung zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten in der Stadt Zerbst/Anhalt

Die Stadt Zerbst/Anhalt erlässt aufgrund von § 10 Gaststätten-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) und § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Rauchen und Bereitstellen von Shishas, die - ausgenommen Pfeifentabak - mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden, sowie die Lagerung glühender Kohlen und anderer glühender organischer Materialien für den Betrieb von Shishas wird in Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten untersagt.

2. Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 sind Gaststätten, in denen die nachfolgend aufgelisteten Maßgaben der Ziffern 2.1 bis 2.10 eingehalten bzw. erfüllt werden.

2.1 Während in den Betriebsräumen Shishas geraucht bzw. bereitgestellt oder glühende Kohlen bzw. entsprechende Ersatzstoffe gelagert werden, ist durch eine fachgerecht installierte und permanent betriebene mechanische Be- und Entlüftung, die den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A3.6) entspricht, sicherzustellen, dass eine Konzentration von Kohlenstoffmonoxid (CO) von 30 parts per million (ppm) nicht überschritten wird. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Be- und Entlüftungsanlage hinsichtlich des erforderlichen Luftaustausches sowie deren fachgerechte Installation sind vor der Aufnahme des Shisha-Betriebs gegenüber der Gaststättenbehörde durch einen Nachweis einer Fachfirma oder einer sachkundigen Person zu belegen.

Jede eingesetzte Lüftungsanlage muss so beschaffen und dimensioniert sein, dass diese pro brennender Shisha 130 m³ Luft pro Stunde (130m³/h) nach außen befördert. Die Abluft ist grundsätzlich über Dach mit einer Geschwindigkeit von mindestens sieben Metern pro Sekunde in den freien Luftstrom abzuleiten. Soweit sichergestellt ist, dass die Abluft nicht in Wohn-, Geschäfts- oder sonstige Räume gelangen kann, ist ausnahmsweise auch eine alternative Ableitung der Abluft in den freien Luftstrom zulässig. Sofern in diesem Fall allerdings Erkenntnisse über das Eindringen der Abluft in Wohn-, Geschäfts- oder sonstige Räume bzw. Anliegerbeschwerden bekannt werden, ist die Ableitung von Abluft sofort zu unterlassen und das Bereitstellen und Rauchen von Shishas sowie die Lagerung glühender Kohle in den Betriebsräumen der Gaststätte einzustellen.

Zur Beurteilung der Abluftableitung ist die zuständige Immissionsschutzbehörde im Beschwerdefall sowie im Erlaubnisverfahren frühzeitig zu beteiligen bzw. bei erlaubnisfreien Verfahren in Kenntnis zu setzen.

Das technische Datenblatt der Be- und Entlüftungsanlage ist im Betrieb zu hinterlegen und Vertretern von Behörden, Polizei oder Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Zur Überwachung der CO-Konzentration sind der Anzündbereich und die Gasträume mit funktionsfähigen CO-Warntmeldern, die der DIN EN 50291-1 entsprechen, gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung auszustatten. Dabei ist je 25 m² Fläche ein Warntmelder anzubringen.

Eine Ausfertigung der Montage- und Betriebsanleitung der CO-Warntmelder ist im Betrieb vorzuhalten und Vertretern von Behörden oder Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die CO-Warntmelder sind fortlaufend betriebsbereit zu halten und - sofern die Betriebsanleitung nichts anderes festlegt - im wöchentlichen Abstand auf ihre Funktionsfähigkeit (Batterieversorgung) hin zu überprüfen. Die Anbringung der Warntmelder hat in Quellnähe (Anzündbereich und Konsumplätze der Shishas) zu erfolgen; eine Anbringung in unmittelbarer Nähe eines Fensters oder hinter Vorhängen ist ausgeschlossen.

2.3 Sofern ein CO-Warntmelder anschlägt, sind sofort sämtliche Shishas bzw. alle glühenden Kohlen und alles glühende organische Material (auch der Tabak) zu löschen. Außerdem sind alle Fenster und Türen zu öffnen. Die Räume sind so lange zu lüften, bis die CO-Konzentration wieder unterhalb des Grenzwerts von 30 ppm liegt.

Jedes Anschlagen eines Warntmelders ist mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in der Gaststätte vorzuhalten und Vertretern von Behörden, Polizei oder Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Der Anzündbereich für die Kohlen ist mit einem fachgerecht installierten Rauchabzug auszustatten. Der Rauchabzug ist während des Anzündvorgangs sowie während der Lagerung glühender Kohlen stets in Betrieb zu halten. Über die fachgerechte Installation des Rauchabzugs ist der Gaststättenbehörde vor der Inbetriebnahme von Anzündeinrichtungen, die keine Feuerstätten sind, ein Nachweis einer Fachfirma oder einer sachkundigen Person vorzulegen. Soweit als Anzündeinrichtung eine Feuerstätte genutzt wird, ist deren fachgerechte Installation vor der Inbetriebnahme durch einen Schornsteinfeger nachzuweisen.

2.5 Im Anzündbereich sowie im Bereich der Theke ist jeweils ein Feuerlöscher der Brandklasse A, der der DIN EN 3 entspricht, mit 6 kg Löschmittel vorzuhalten. Feuerlöscher müssen regelmäßig (alle zwei Jahre) fachmännisch gewartet bzw. ausgetauscht werden (siehe Prüfplakette auf dem Löschmittelbehälter).

2.6 Der Umgang mit offenem Feuer bzw. glühenden Kohlen ist auf einer feuerfesten und standsicheren Unterlage und in sicherem Abstand zu brennbaren Materialien und elektrischen Kabeln und Installationen vorzunehmen.

2.7 Die Kohlen sind entsprechend den Vorgaben der Gebrauchsanleitung anzuzünden. Die Sicherheitshinweise des Herstellers sind strikt zu beachten.

2.8 Beim Anzünden darf kein Funkenflug über die nicht brennbare Unterlage hinaus entstehen.

2.9 Sämtliche Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen und einen dicht schließenden Deckel oder eine selbstlöschende Funktion haben.

2.10 An der Eingangstür zur Gaststätte ist ein deutlich sichtbarer Hinweis mit dem nachfolgend genannten Text anzubringen.

„Achtung! Bei der Zubereitung und dem Rauchen von Wasserpfeifen (Shishas) entsteht Kohlenstoffmonoxid (CO). Hierdurch und ohne ausreichende mechanische Be- und Entlüftung der Räumlichkeiten können erhebliche Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere für Schwangere und Personen mit Herz- Kreislauf-Erkrankungen. Zutritt für Minderjährige nicht gestattet.“

Alternativ kann auch ein anders formulierter Text gleichen Inhalts verwendet werden.

3. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2) angeordnet.

4. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2) wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 Euro angedroht.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 41 VwVfG als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei Stadt Zerbst/Anhalt, Ordnungsamt, Sachbereich Gewerbeangelegenheiten, Schloßfreiheit 12,39261 Zerbst/Anhalt zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

6. Begründung

Beim Verglühen von Shisha-Kohle oder von entsprechenden organischen Ersatzstoffen entsteht hoch giftiges Kohlenstoffmo-

noxid (CO). Das farb- und geruchlose Gas vermischt sich mit der Raumluft und wird somit unbemerkt mit der Atmung in den Körper aufgenommen. Über die Lunge gelangt das Kohlenstoffmonoxid ins Blut. Dort verhindert es den Sauerstofftransport und kann daher zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen, im schlimmsten Fall sogar zum Tod.

Da der menschliche Körper das Kohlenstoffmonoxid erst ca. sechs Monate nach der Aufnahme wieder ausscheiden kann, kommt es bei regelmäßigem Einatmen entsprechend belasteter Luft zu einer Anreicherung des Stoffs im Blut. Aus diesem Grund können die gravierenden Folgen im Einzelfall selbst dann eintreten, wenn die betroffene Person nicht akut einer hohen CO-Konzentration in der Atemluft ausgesetzt ist. In der Vergangenheit ist es im Bundesgebiet immer wieder zu schweren Unfällen mit Kohlenstoffmonoxid gekommen, auch in Gaststätten, in denen Shishas zum Rauchen angeboten wurden.

Auf Grund der bisherigen Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass die Gäste und die Beschäftigten in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, der erheblichen Gefahr einer Kohlenstoffmonoxidvergiftung ausgesetzt sind, soweit die Anreicherung des Gases in der Atemluft nicht durch eine ausreichend dimensionierte mechanische Be- und Entlüftung verhindert wird. Zudem birgt der unsachgemäße Umgang mit glühenden Kohlen eine erhöhte Brandgefahr. Maßnahmen zur Abwehr dieser erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Personen sind daher unerlässlich.

Nach § 10 GastG LSA können gegenüber Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, unter anderem jederzeit Auflagen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gäste und der Beschäftigten angeordnet werden.

Diese Vorschrift stellt nicht nur eine Ermächtigungsgrundlage für behördliches Handeln dar, sie verpflichtet die Verwaltung auch, diese hochrangigen Rechtsgüter zu schützen. Ohne das Verbot gemäß Ziffer 1 und die Beachtung der unter Ziffer 2 aufgeführten Maßgaben ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, akut gefährdet werden. Die Stadt Zerbst/Anhalt hat als zuständige Gaststättenbehörde daher von Amts wegen die entsprechend erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu treffen.

Da die Gefahrenlage in allen Gaststätten besteht, in deren Betriebsräume mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas zum Rauchen vorbereitet und angeboten werden, ergeht diese Anordnung als Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG an alle Gastwirte, deren bestehende Betriebe diese Merkmale erfüllen. Dies ist auch deswegen angebracht, um zweifelsfrei jeden derzeit bestehenden Gaststättenbetrieb, in dem das Rauchen von Shishas angeboten wird bzw. stattfindet - d.h. auch solche Betriebe, bei denen der dort stattfindende Konsum von Shishas der zuständigen Behörde eventuell nicht bekannt ist mit der Folge, dass ein Vorgehen mittels Einzelverfügung(en) lückenhaft wäre - zu erfassen.

Das Verbot des Rauchens und Bereitstellens von Shishas, die mit Kohle oder ähnlichen Ersatzstoffen befeuert werden, sowie der Lagerung glühender Kohlen bzw. entsprechender Ersatzstoffe in Betriebsräumen von Gaststätten (Ziffer 1 dieser Verfügung) ist zur Verhinderung einer Brandgefahr und einer Gefährdung der Gäste und Beschäftigten durch eine mit Kohlenstoffmonoxid belastete Atemluft geeignet.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, soweit die Maßgaben (Sicherheitsvorgaben) nach Ziffer 2 dieser Verfügung nicht erfüllt sind. Die Gefahren können mit milderem Mitteln nicht zuverlässig abgewehrt werden.

Gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ darf die Konzentration von Kohlenstoffmonoxid in der Atemluft in Arbeitsstätten 30 ppm nicht übersteigen. Lediglich für die Dauer von jeweils 15 Minuten dürfen Angestellte bis zu zwei Mal pro Arbeitsschicht einer CO-Konzentration von bis zu 60 ppm ausgesetzt sein.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe haben als Vorschrift

des Arbeitsschutzrechts auch aus gaststättenrechtlicher Sicht Relevanz, weil der Schutz von Beschäftigten nach § 10 GastG LSA auch zu den Schutzgütern des Gaststättenrechts zählt. Da sich auch die Gäste oftmals über längere Zeiträume in Gaststätten aufhalten und somit ebenfalls der Gefahr einer CO-Vergiftung ausgesetzt sind, müssen die Grenzwerte des Arbeitsschutzrechts auch hinsichtlich des Schutzes der Gäste beachtet werden. Insbesondere bei Stammkunden könnte es sonst in überschaubarer Zeit zu einer gefährlichen Anreicherung von Kohlenstoffmonoxid im Blut kommen. Bezüglich des Schutzes der Gäste kann daher kein höherer Grenzwert als der für Beschäftigte geltende akzeptiert werden.

Durch das Öffnen der Fenster und Türen allein kann der für die Einhaltung dieses Grenzwerts erforderliche Luftaustausch in Betriebsräumen zumindest bei Windstille nicht erreicht werden. Ständig geöffnete Türen und Fenster könnten außerdem zu einem gesundheitsschädlichen Luftzug in den Betriebsräumen führen, insbesondere bei kalten Außentemperaturen. Zudem wäre in diesem Fall mit einer Belästigung der Anwohner durch nach außen dringende Geräusche und die für Shisha-Bars typischerweise stark mit Duftstoffen belastete Abluft zu rechnen. Aus diesem Grund ist es zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten erforderlich, dass alle Betriebsräume, in denen Shishas geraucht bzw. Vorbereitungen zum Rauchen der Pfeifen getätigt werden, während des Betriebs permanent durch eine ausreichend dimensionierte und fachgerecht installierte mechanische Be- und Entlüftung, die den Technischen Regeln für Arbeitsstätten entspricht, be- und entlüftet werden. Nur so ist sichergestellt, dass einerseits der erforderliche Luftaustausch erreicht wird und andererseits kein gesundheitsschädlicher Luftzug in den Räumen entsteht.

Der vorgegebene Wert von 130 m³/h soll sicherstellen, dass Kohlenstoffmonoxid (CO) in hinreichender Menge lüftungstechnisch abgeführt wird und dadurch Gefährdungen der Gesundheit von Gästen und Beschäftigten in Shisha-Bars von vornherein möglichst ausgeschlossen werden. Von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) wurden 4,5 g/h CO Emission pro Shisha ermittelt. Setzt man diesen Wert ins Verhältnis zu dem in der TRGS 900 vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwert für CO von 30 ppm (= 35 mg/m³ bzw. 0,035 g/m³), erhält man rund 130 m³/h pro Shisha als Ergebnis (Rechengang: 4,5 g/h dividiert durch 0,035 g/m³ ergibt 128,57 m³/h, aufgerundet 130 m³/h). Aufgrund des vorgegebenen Wertes von 130 m³/h, der dem Schutz der Beschäftigten in Shisha-Bars dient, wird zugleich - mittelbar - auch der Schutz der Gäste vor überhöhten CO-Werten in der Raumluft sichergestellt.

Zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Immissionen ist es zudem erforderlich, dass die Abluft über Dach ausgeleitet wird. Ein alternatives Ausleiten der mit Duftstoffen belasteten Abluft kann nur ausnahmsweise toleriert werden, wenn sichergestellt ist, dass Anwohner bzw. benachbarte Einrichtungen oder die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet werden. Da die zu stellenden Anforderungen meist auf den Einzelfall zu beziehen und hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse fachlich zu beurteilen sind, ist die zuständige Immissionsschutzbehörde zu beteiligen. Da das Kohlenstoffmonoxid insbesondere beim Verglühen der Shisha-Kohlen entsteht, ist es zudem erforderlich, dass Einrichtungen zum Anzünden der Kohle sowie zur Lagerung glühender Kohlen über einen fachgerecht installierten und ausreichend leistungsfähigen Rauchabzug verfügen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das bei der Verbrennung entstehende Kohlenstoffmonoxid zuverlässig abgeleitet und die Raumluft in den Gast- bzw. Arbeitsbereichen nicht zusätzlich belastet wird.

Trotz der Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung einer gesundheitsschädlichen CO-Konzentration in der Atemluft ist es unerlässlich, dass Räume, in denen Shishas geraucht oder Vorbereitungen zum Rauchen der Wasserpfeifen getätigt werden, mit einer ausreichenden Anzahl an funktionsfähigen und geeigneten CO-Warnmeldern ausgestattet sind. Nur so kann im Fall einer Fehlfunktion oder Überlastung der Lüftungsanlage sichergestellt werden, dass eine gefährliche Anreicherung des

unsichtbaren und geruchlosen Gases in der Atemluft rechtzeitig bemerkt wird und die unter Ziffer 2.3 beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der anwesenden Personen eingeleitet werden können.

Die vorgesehene Sicherstellung der fortdauernden Betriebsbereitschaft der CO-Warnmelder und die vorgeschriebene wöchentliche Kontrolle sollen sicherstellen, dass keine Lücken beim zusätzlichen Schutz der Gäste und der Beschäftigten durch Warneinrichtungen eintreten, und sollen außerdem ermöglichen, Manipulationen an den Geräten mit dem Ziel entgegenzuwirken, die Auslösung frühzeitiger Warnmeldungen aufgrund überhöhter CO-Werte in der Raumluft möglichst zu vermeiden. Die Sicherstellung der fortlaufenden Betriebsbereitschaft beinhaltet auch, dass Geräte nach Ablauf der vom Hersteller angegebenen maximalen Nutzungsdauer oder bei Anzeichen dafür, dass sie nicht mehr einwandfrei funktionieren, umgehend geprüft und gegebenenfalls ausgetauscht werden.

Die Pflicht zur Dokumentation jeder Überschreitung des Grenzwerts für Kohlenstoffmonoxid in der Atemluft ist zur Überwachung der Lüftungsanlage hinsichtlich einer etwaigen Fehlfunktion oder Unterdimensionierung erforderlich. Ohne eine entsprechende Dokumentation würde auch die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben dieser Verfügung durch die Behörden unverhältnismäßig erschwert.

Die Anforderungen der Ziffern 2.5 bis 2.9 sind hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes erforderlich. Der Umgang mit glühenden Kohlen und offenem Feuer birgt zweifellos die Gefahr der Entstehung eines Brandes und somit einer erheblichen Gefährdung der Gäste und Beschäftigten.

Wegen der Beeinträchtigung des Sauerstofftransports im Blut werden Schwangere bzw. deren ungeborene Kinder im Mutterleib sowie Personen mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen durch Kohlenstoffmonoxid besonders gefährdet. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass diese Personen bereits an der Eingangstür und somit vor dem Betreten der Gaststätte deutlich sichtbar auf die Gefahrensituation hingewiesen werden.

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit verwaltungsrechtlicher Maßnahmen wurde zum Schutz der Rechte der Gewerbetreibenden berücksichtigt, dass es auch Möglichkeiten zum Betrieb von Shishas ohne die Entstehung von Kohlenstoffmonoxid und ohne eine erhöhte Brandgefahr gibt, z. B. elektrische Shishas. Die Nutzung solcher Wasserpfeifen wird von dieser Verfügung daher nicht tangiert.

Ebenso gilt das Verbot nach Ziffer 1 dieser Verfügung nicht für das Rauchen und Vorbereiten von Shishas im Freien, da in diesem Fall keine gefährliche CO-Anreicherung in der Atemluft zu erwarten ist.

Zudem wird den betroffenen Gastwirten aufgrund der Ausnahme vom Verbot nach Ziffer 1 dieser Verfügung bei Erfüllung der in Ziffer 2 angeführten Maßgaben die Möglichkeit eingeräumt, ihre Gaststätten weiterhin mit dem klassischen Betriebskonzept zu führen.

Das Verbot nach Ziffer 1 in Verbindung mit der Ausnahme (Maßgaben) nach Ziffer 2 dieser Verfügung ist zudem angemessen und verletzt die Gewerbetreibenden nicht in ihren Rechten.

Das öffentliche Interesse am Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gäste und Beschäftigten in den betroffenen Gaststätten sowie der Schutz der Anlieger vor schädlichen Immisionen wiegt schwerer als das Interesse der Gastwirte an der unbeeinträchtigten Ausübung ihres Gewerbes.

Dies gilt umso mehr, weil die Gastwirte durch diese Verfügung nicht in der Ausübung ihres Gewerbes an sich beeinträchtigt werden, sondern lediglich hinsichtlich dessen Ausprägung. Angesichts der hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter entspricht diese Verfügung damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

7. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die in Ziffer 3 enthaltene Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Aufgrund dieser Vorschrift entfällt damit die aufschiebende Wirkung eines gegen diese Verfügung gerichteten Widerspruchs bzw. einer entsprechenden Anfechtungsklage bis zu dem in § 80b VwGO genannten Zeitpunkt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas angeboten werden, einer akuten Gesundheitsgefährdung und einer hohen Brandgefahr ausgesetzt sind, soweit das Verbot nach Ziffer 1 und die Maßgaben nach Ziffer 2 dieser Verfügung nicht beachtet werden.

Da jederzeit mit dem Eintritt einer Gefahr mit schwerwiegenden Folgen für Gäste und Beschäftigte in den betroffenen Gaststätten gerechnet werden muss, überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit der Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren das Interesse der Gastwirte an dem vorläufigen Aufschub einer Vollziehung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2). Dies gilt umso mehr, weil durch diese Verfügung der Betrieb der Gaststätte nicht an sich, sondern lediglich hinsichtlich des Betriebskonzepts eingeschränkt wird.

Da allein die Beachtung der Maßgaben in Ziffer 2 dieser Verfügung sicherstellt, dass die Gefahren, derentwegen das Verbot in Ziffer 1 der Verfügung ausgesprochen wird, beim Betrieb einer Shisha-Bar vermieden werden können, ist es notwendig, dass neben Ziffer 1 auch die Ziffer 2 der Verfügung für sofort vollziehbar erklärt wird. Die vorstehenden Erwägungen zum überwiegenden öffentlichen Interesse beanspruchen insofern auch diesbezüglich Geltung, da beide Ziffern - vom Inhalt her gesehen - untrennbar zusammenhängen.

8. Zwangsmittel

Diese Verfügung (Ziffer 1 und 2) ist gemäß § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit vollstreckbar. Wegen der Dringlichkeit der Durchsetzung der Maßnahmen gemäß Ziffer 1 und 2 zum Schutz der Gäste und Beschäftigten in den betroffenen Gaststätten wird nach den §§ 53, 54, 56 und 59 SOG LSA für den Fall der Nichtbeachtung von Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 Euro angedroht.

Die Androhung eines Zwangsgeldes in dieser Höhe ist geeignet und erforderlich, um die Gastwirte zur Einhaltung der Verfügung (Ziffer 1 und 2) zu bewegen. Insbesondere weil die Befolgung des Verbots nach Ziffer 1 dieser Verfügung bzw. der Beachtung der Maßgaben in Ziffer 2 in manchen Gaststätten zu einem erheblichen Umsatzrückgang führen könnte, muss damit gerechnet werden, dass einzelne Gastwirte die Festsetzung eines niedrigeren Zwangsgeldes leichtfertig in Kauf nehmen könnten, um Einnahmeausfälle zu verhindern. Ein niedrigeres Zwangsgeld würde seiner Funktion als Zwangsmittel somit nicht gerecht. Die Höhe des Zwangsgeldes ist in Anbetracht der hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter auch angemessen.

Das Zwangsgeld kann durch Zwangsvollstreckung gemäß § 56 SOG LSA beigetrieben werden. Die wiederholte Anwendung eines - auch in der Höhe gestaffelten Zwangsgeldes - ist möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht auf Antrag bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes Zwanghaft anordnen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung (Ziffern 1, 2 und 4) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Zerbst/Anhalt, Ordnungsamt, Sachbereich Gewerbeangelegenheiten, Schloßfreiheit 12,39261 Zerbst/Anhalt Widerspruch erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Zerbst/Anhalt, 18. November 2019

Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet.

6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes (Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“)

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 20.11.2019 folgende 6. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“ vom 22.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsboten) am 08.12.2017, beschlossen:

Artikel 1

Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

Die Umlagesätze betragen ab dem **Kalenderjahr 2019**:

- Flächenbeitragssatz 12,865704 €/ha
(entspricht 0,0012865704 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz nicht erhoben

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 21.11.2019

Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ (Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“)

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 20.11.2019 folgende 6. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“ vom 22.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsboten) am 08.12.2017, beschlossen:

Artikel 1

Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

Die Umlagesätze betragen ab dem **Kalenderjahr 2019**:

- Flächenbeitragssatz 9,972713 €/ha
(entspricht 0,0009972713 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz 11,198474 €/ha
(entspricht 0,0011198474 €/m²)

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 21.11.2019

Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt für die Abrechnungseinheit Deetz

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt vom 23.09.2015, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 20.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit Deetz für das Jahr 2018

Für die Abrechnungseinheit Deetz wurde für den Investitionszeitraum 2018 ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von 92.049,58 EUR festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils (= 42,19 %) in Höhe von 38.835,72 EUR und der anrechenbaren Zuschüsse Dritter in Höhe von 32.595,01 EUR beträgt der beitragspflichtige Gesamtbetrag 20.618,85 EUR. Als anrechenbare Fläche wurden 398.182,25 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2018 ein Beitragssatz in Höhe von **0,051782 EUR/m²**.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 08.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.2018 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 21.11.2019

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt für die Abrechnungseinheit Güterglück

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt vom 23.09.2015, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 20.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Beitragssatz für die Abrechnungseinheit Güterglück für das Jahr 2019**

Für die Abrechnungseinheit Güterglück wurde für den Investitionszeitraum 2019 ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von 80.917,41 EUR festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils (= 44,97 %) in Höhe von 36.388,56 EUR und der anrechenbaren Zuschüsse Dritter in Höhe von 20.944,65 EUR beträgt der beitragspflichtige Gesamtbetrag 23.584,20 EUR. Als anrechenbare Fläche wurden 294.292,13 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2019 ein Beitragssatz in Höhe von **0,080139 EUR/m²**.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 21.11.2019

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Bekanntmachung der Stadt Zerbst/Anhalt**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 42 Wohnbebauung „Am Flutgraben“ der Stadt Zerbst/Anhalt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13b BauGB**

Der Stadtrat hat am 20. November 2019 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13b BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 Wohnbebauung „Am Flutgraben“ beschlossen (Beschluss-Nr.0083/2019).

Der Planbereich befindet sich in der Kernstadt Zerbst/Anhalt.

Umgrenzt wird der Geltungsbereich

- im Norden durch die Wohnbebauung auf dem Grundstück Feuerberg 21
- im Osten durch unbebaute Fläche
- im Westen durch die Straße Am Flutgraben
- im Süden durch die Güterglücker Straße und den Flutgraben.

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 4500 m² und beinhaltet die Flurstücke 123/61 und 124/61 Flur 22 in der Gemarkung Zerbst (siehe Lageplan).

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern schaffen. Die geplante Bebauung schließt sich an vorhandene Bebauung im Bereich Am Flutgraben/Feuerberg an.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Am Flutgraben und für eine Teilfläche über die Güterglücker Straße.

Das Verfahren wird nach § 13b BauGB, Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, durchgeführt,

- da die Grundfläche unter 10000 m² liegt,
- sich das zu beplanende Gebiet im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet und
- der Bebauungsplan an einen im Zusammenhang bebauten Bereich anschließt sowie
- der Bebauungsplan einer geplanten Wohnnutzung dienen soll.

Bebauungspläne nach § 13b BauGB können im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden d. h., die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 sind entsprechend anwendbar.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfas-

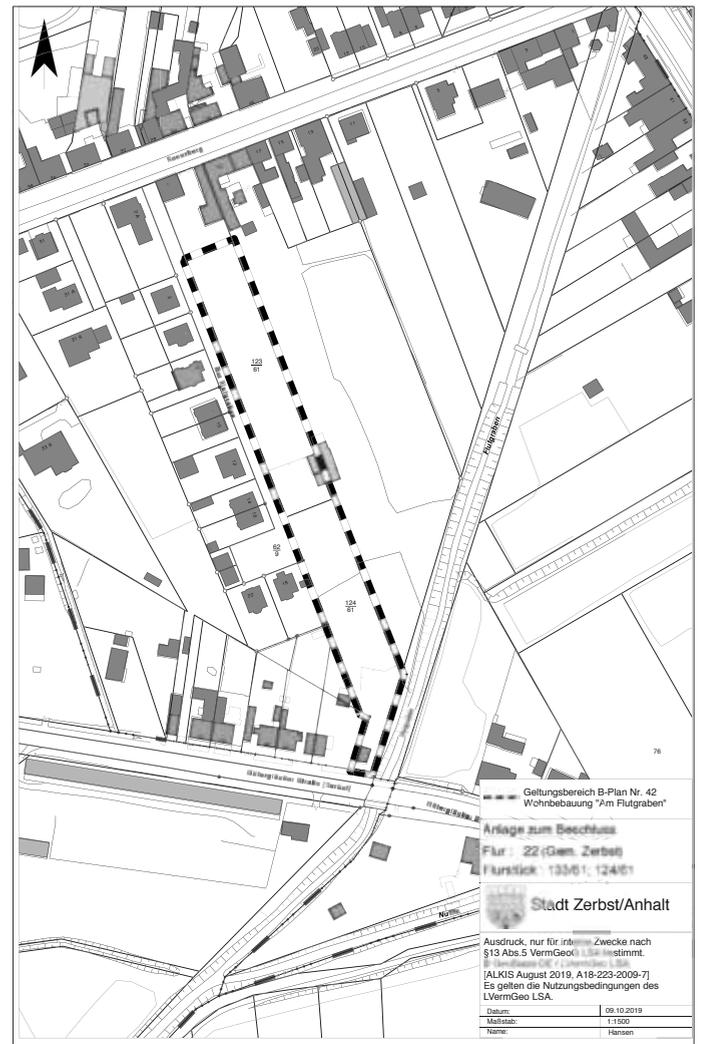
senden Erklärung abgesehen. Auf die frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Es werden die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zerbst/Anhalt, 25. November 2019

Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

**Bekanntmachung der Stadt Zerbst/Anhalt****über den Aufstellungsbeschluss zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2019 Freiflächen-Photovoltaikanlage ehemalige Mülldeponie „Weißes Tor Nutha“ Gemarkung Hohenlepte**

Der Stadtrat hat am 20. November 2019 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2019 Freiflächen-Photovoltaikanlage ehemalige Mülldeponie „Weißes Tor Nutha“ Gemarkung Hohenlepte gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 12 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst (Beschluss-Nr. 0072/2019).

Mit Beschluss vom 29.10.2019 hat der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss den Vorentwurf in der Fassung vom Juli 2019 für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt (BV/0073/2019).

Die Deponiefläche wird begrenzt

- im Norden durch Ackerland

- im Süden durch Grünland
- im Westen durch Grünland
- im Osten durch eine Fahrspur und einen Graben als Gemarkungsgrenze zum Ostteil Nutha.

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 35160 m² große Fläche und beinhaltet Teile der Flurstücke 22/1, 6/5, 6/4, 6/3, 6/2 und 6/1 Flur 10 in der Gemarkung Hohenlepte (siehe Lageplan).

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den direkt angrenzenden öffentlichen Weg, Flurstück 6/6, Flur 10.

Das Plangebiet ist als Altlastverdachtsfläche registriert (Kennzeichnung LK ABI: 15082430413364).

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich schaffen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert grundsätzlich die Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplanes.

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung) zu entwickeln. Da für die Ortschaft Hohenlepte kein Flächennutzungsplan vorliegt, wird unter Anwendung des § 8 Abs. 4 BauGB ein vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zerbst/Anhalt, 25. November 2019

Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet



Lokale Informationen der Stadt Zerbst/Anhalt

Aus dem Rathaus

Nachruf

Tief bewegt müssen wir Abschied nehmen von unserem langjährigen Ortsbürgermeister, ehemaligen Mitglied des Stadtrates sowie Ehrenbürger der Ortschaft Walternienburg

Heinz Reifarth

Heinz Reifarth hat sich von 1990 bis 2019 als Ortsbürgermeister von Walternienburg viele Jahre engagiert für die Interessen der Ortschaft eingesetzt. Mit seinem selbstlosen Einsatz trug er viel zur Entwicklung des Ortes und der Region bei und leistete mit seiner ehrenamtlichen Arbeit einen großen Beitrag zur Verbundenheit der Einwohnerinnen und Einwohner mit der Gemeinde und seit 2010 mit der Ortschaft Walternienburg.

Neben seiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortsbürgermeister war er von 2010 bis 2019 Mitglied des Stadtrates.

In Würdigung seiner Verdienste wurde ihm im Jahr 2013 die Verdienstmedaille der Bundesrepublik Deutschland und mit Beschluss des Stadtrates vom 20.11.2019 das Ehrenbürgerrecht der Ortschaft Walternienburg verliehen.

Wir werden Heinz Reifarth als geschätzten und zuverlässigen Menschen in Erinnerung behalten. In Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit bewahren wir ihm ein ehrendes Andenken.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen hinterbliebenen Familienangehörigen.

Andreas Dittmann
Bürgermeister Stadt Zerbst/Anhalt

Wilfried Bustro
Vorsitzender des Stadtrates Zerbst/Anhalt

Kultur und Freizeit

Veranstaltungen in Zerbst/Anhalt und ihren Ortschaften im Dezember 2019



Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort/OT
06. - 08.12. und 13. - 15.12.2019		Weihnachtsmarkt Zerbst/Anhalt	Kirche St. Bartholomäi
06.12.2019	18:30 Uhr	Weihnachtskonzert (Francisceum)	Kirche St. Trinitatis
06.12.2019	17:00 Uhr	Weihnachtsbaumaufstellen	Kirchplatz Schora
07.12.2019	14:00 Uhr *	für KIDS „Vom Korn zum Plätzchen“	Umweltzentrum Ronney
07.12.2019	14:30 Uhr	Adventsmarkt in der Fabrik „Weihnachten unterm Lampenschirm“	Essenzen-Fabrik, Zerbst/A.
07.12.2019	17:00 Uhr	Weihnachtskonzert der Musikschule „Johann Friedrich Fasch“	Stadthalle Zerbst/Anhalt Katharina-Saal
07.12.2019	17:00 Uhr	Jütrichauer Lichterfest	Gutshof
07.12.2019	bis 20:00 Uhr	Heinrichs Glühweinabend	Walternienburg
08.12.2019	14:00 Uhr	Überraschung zum Jahreschluss	Kornmuseum Nutha
08.12.2019	17:00 Uhr*	Weihnachtskonzert mit den „Seeteufeln“	Kirche St. Bartholomäi
12.12.2019	18:30 Uhr	Heinrich`s Cafe Chor singt mit den Gästen	Walternienburg
14.12.2019	15:00 Uhr	Weihnachtsmarkt	Eckernkamp/Nedlitz
14.12.2019	15:00 Uhr	Weihnachtskonzert mit Aline Berllitz	Gemeindehaus Güterglück
14.12.2019	17:00 Uhr	Weihnachtskonzert der Zerbster Kantorei	Kirche St. Trinitatis
14.12.2019	bis 20:00 Uhr	Heinrichs Glühweinabend	Walternienburg
15.12.2019	14:00 Uhr	Weihnachtsmarkt am Kirchhof	Steutz
16.12.2019	16:00 Uhr *	Konzert „Schäferweihnacht“	Stadthalle Zerbst/Anhalt
19.12.2019	14:00 Uhr *	Weihnachtswerkstatt	Umweltzentrum Ronney
21.12.2019	bis 20:00 Uhr	Heinrichs Glühweinabend	Walternienburg
22.12.2019	11:00 Uhr	Weihnachtsmarkt im Luna-Park	Steckby
25.12.2019	18:00 - 20:00 Uhr	Traditioneller Punschabend	Burg Walternienburg
31.12.2019	18:00 Uhr *	Heinrich`s Silvesterparty	Walternienburg
		Nur im Vorverkauf Tel.-Nr.: 039247 949290	

* versehene Veranstaltungen sind eintrittspflichtig. Informationen erhalten Sie auch in der Tourist-Information, Markt 11, 39261 Zerbst/Anhalt, Tel.-Nr.: 03923 2351.

„Weihnachten unterm Lampenschirm“ - Adventsmarkt in der Essenzen-Fabrik

Erstmalig feiert die Zerbster Essenzen-Fabrik in diesem Jahr „Weihnachten unterm Lampenschirm“. Die Besucher erwartet am **Samstag, dem 7. Dezember**, aber 14.30 Uhr natürlich „kein normaler Weihnachtsmarkt, auch wenn Glühwein und andere Köstlichkeiten nicht fehlen werden“, heißt es in der Ankündigung. Es ist die Essenzen-Fabrik, und deshalb sind in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände an der Kas-

tanienallee 6 selbstverständlich auch Kunst und Kreativität dabei. Es gibt Live-Musik von Michale Rössler und der Gruppe „DessJazz“. Für die Kinder sind Bastelangebote und Weihnachtsgeschichten vorbereitet. Eine Tombola erwartet die Gäste und eine Tanzvorführung der Bartholomäischule. Besonderer Höhepunkt soll um 18.30 Uhr dann die Feuershow werden.

Nedlitzer Weihnachtsmarkt
Am 14. Dezember 2019 ab 15:00 Uhr
auf dem Festgelände "Am Eckernkamp"
*mit süßen und deftigen Speisen, Dekoartikeln,
 Geschenken, weihnachtlichen Getränken uvm.*

ca. 15:30 Auftritt Kinder der "Bailando niños"
 ca. 16:00 Feuershow
 ca. 17:00 schaut der Weihnachtsmann vorbei
 ca. 18:00 Feuerwerk

basteln mit der Gebietsverkehrswacht
 Weihnachtlicher Mittelalterstand
 Musikalische Gestaltung Falko's Musicbox

Freuen sie sich auf einen gemütlichen Nachmittag bei Weihnachtlicher Atmosphäre.

EXTREM GÜNSTIG
ONLINE DRUCKEN

www.LW-flyerdruck.de

Selber online buchen oder einfach Anfragen:
 Tel.: 03535 489-166 | E-Mail: kreativ@wittich-herzberg.de

Programm des Zerbster Weihnachtsmarktes 2019

Freitag, 06.12.2019

- 16:00 Uhr Eröffnung des Zerbster Weihnachtsmarktes durch den Weihnachtsmann
- 16:15 Uhr Weihnachtsprogramm der Grundschule „Vorflämig“ Dobritz
- 17:30 Uhr Klänge mit dem ev. Posaunenchor
- 18:30 Uhr Squeezebox Teddy
- 21:00 Uhr schließt der Weihnachtsmarkt seine Pforten



Samstag, 07.12.2019

- 15:00 Uhr Öffnung des Weihnachtsmarktes
- 15:15 Uhr Schulchor Gymnasium Francisceum
- 18:30 Uhr Bunte Unterhaltung mit Rita und Klaus
- 19:30 Uhr Weihnachtsklänge mit der Sambaband „El ab Surdo“
- 21:00 Uhr schließt der Weihnachtsmarkt seine Pforten

Sonntag, 08.12.2019

- 15:00 Uhr Öffnung des Weihnachtsmarktes
- 16:15 Uhr Weihnachtslieder mit dem Singkreis Steckby
- 17:15 Uhr Shanty Chor Seeteufel Halle in der Kirche St. Bartholomäi (mit Eintritt)
- 19:00 Uhr Die Marktschreier des Carneval Clubs Zerbst begrüßen Weihnachten
- 20:00 Uhr schließt der Weihnachtsmarkt seine Pforten

Freitag, 13.12.2019

- 16:00 Uhr Öffnung des Weihnachtsmarktes
- 17:00 Uhr Chor der Grundschule „An der Stadtmauer“ mit weihnachtlichem Programm

21:00 Uhr schließt der Weihnachtsmarkt seine Pforten

Samstag, 14.12.2019

- 15:00 Uhr Öffnung des Weihnachtsmarktes
- 16:00 Uhr Weihnachtliches Programm des O'Blue – Bühnen-, Tanz- und Showvereins
- 18:00 Uhr Weihnachten mit Nathi und Helmut
- 21:00 Uhr schließt der Weihnachtsmarkt seine Pforten



Sonntag, 15.12.2019

- 15:00 Uhr Öffnung des Weihnachtsmarktes
- 15:30 - 16:00 Uhr Die Nuthe-Cowboys tanzen Weihnachten herbei
- 17:00 - 18:30 Uhr Weihnachtszeit mit Martin Zimmermann
- 20:00 Uhr schließt der Weihnachtsmarkt seine Pforten

(Änderungen vorbehalten)



Walternienburger Weihnachtszeit!



Besuchen Sie Walternienburg!

... Heinrich's Adventsbahn fährt
täglich vom 1.12. - 26.12.2019

... über 210 Herrnhuter Sterne
beleuchten & schmücken
unsere Straßen

... Glühwein, Kinderpunsch
und weiteren Leckereien in
Heinrich's Café-Wirtschaft

ankommen - verweilen - genießen



KALENDER | BLÖCKE | PLAKATE | BROSCHÜREN
ZEITSCHRIFTEN | POSTKARTEN | BRIEFPAPIER

Visitenkarten



Flyer & Einleger
in allen DIN-Größen!



Gastroartikel



LINUS WITTICH Medien KG

An den Steinenden 10 | 04916 Herzberg (Eister)
Tel. 03535 489-0 | info@wittich-herzberg.de
www.wittich.de oder wenden Sie sich
vertrauensvoll an Ihre/n Medienberater/-in!

Vorweihnachtliche Angebote im Umweltzentrum Ronney

Verschiedene Angebote hält das Umweltzentrum auch in diesem Jahr zur Vorweihnachtszeit bereit.

Am **Samstag, dem 14. Dezember**, können ab 14 Uhr weihnachtliche Geschenke hergestellt werden. In diesem Jahr soll etwas Besonderes zu Weihnachten verschenkt werden. Zwei Gewürzmischungen sollen entstehen und zu einem Geschenk verpackt werden.

Am **Donnerstag, dem 19. Dezember**, stehen Geschenkeboxen für Weihnachtsgeschenke und Geschenkeanhänger im Mittelpunkt. Beginn ist auch hier um 14 Uhr. Die Mitarbeiter des Umweltzentrums laden die Besucher ein, bei Kerzen, Tee und Plätzchen besinnliche Stunden beim gemeinsamen Basteln zu verbringen und sich auf das Weihnachtsfest einzustellen. Der Teilnehmerbetrag beträgt für beide Veranstaltungen 10 Euro. Für Material entsteht jeweils ein Unkostenbeitrag in Höhe von 3 Euro.

Für Anmeldungen und nähere Informationen stehen die Mitarbeiter des Umweltzentrums Ronney unter Telefon 039247 413 oder per E-Mail an info@umweltzentrum-ronney.de gern zur Verfügung.

für alle kleinen Geschichtenliebhaber im Alter von ca. 3 - 6 Jahren; ohne Anmeldung und kostenfrei

Neue Romane für Jugendliche

Stevens, Robin:

Mord erster Klasse/Robin Stevens. Aus dem Englischen von Nadine Mannchen. - Deutsche Erstausgabe. - München: Kneesebeck, 2019. - 285 Seiten.
ISBN 978-3-95728-053-4

Während ihrer Reise im Orientexpress ereignet sich ein Mord in unmittelbarer Nähe der Hobby-Detektivinnen. Die Detektei Wells und Wong hat ihren 3. Fall. Krimi ab 12. Fall 1 und 2 ebenfalls vorh.

Iosivoni, Bianca:

Sturmtochter/Bianca Iosivoni. - Ravensburg: Ravensburger
3. Für immer vereint - Originalausgabe. - Copyright 2019. - 427 Seiten.

ISBN 978-3-473-58540-3

Von ihren Freunden verlassen muss sich Ava allein den Elementaren stellen. Bis sie Hilfe von unerwarteter Seite erhält ... Abschlussband der Sturmtochter-Trilogie. Ab 14

Thomas, Angie:

The hate u give: (Der Roman zum Twentieth-Century-Fox-Kinofilm)/Angie Thomas. Aus dem Amerikanischen von Henriette Zeltner. - 2. Auflage. - München: cbj, Dezember 2018. - 508 Seiten.

ISBN 978-3-570-31299-5

Als hätte es Starr nicht schon schwer genug, ständig zwischen den Fronten ihrer weißen Privatschule und ihrem schwarzen Viertel zu stehen, muss sie auch noch mit ansehen, wie ihr Kumpel Khalil von einem Polizisten erschossen wird. Starr beginnt gegen die Willkür der Polizei anzukämpfen ... Ab 14.

Woolf, Marah:

Tausendmal schon: Ewig ist nicht genug/Marah Woolf. - 1. Auflage. - Hamburg: Dressler Verlag, Copyright 2019. - 441 Seiten.
ISBN 978-3-7915-0130-7

Die 18-jährige Sarah kann als Seelenmagierin durch Zeit und Orte springen. Nach dem Tod ihrer Eltern wächst sie bei ihrer Großmutter auf der Insel Alderney auf. Sarah entscheidet sich aber, ihre Gabe nicht anzunehmen, bis eines Nachts Cedric de Gray ihr das Leben vor einem Seelenjäger rettet. Ab 14.

Regnier, Sandra:

Das gestohlene Herz der Anderwelt/Sandra Regnier. - Originalausgabe. -

Hamburg: Carlsen, Oktober 2019. - 350 Seiten.

ISBN 978-3-551-31708-7

Mit der Existenz von Elfen kann Allison sich gerade so abfinden. Dass sie nun das Sterben eines ganzen magischen Reichs verhindern soll, ist da schon schwerer zu verkraften. Doch sie ist der Schlüssel und damit die Einzige, die es vermag, die Regenpforte zu schließen, sobald das Herz der Anderwelt wieder an seinem Platz ist ... Ab 14

Neue Musik auf CD

Bravo Hits 106

Güterloh: Sony Music Entertainment Germany GmbH, Copyright 2019. - 2 CDs; 1 Booklet

Bravo Hits 107

Warner Music Group Germany Holding GmbH, Copyright 2019. - 2 CDs; 1 Booklet.

Zucker, Ben: Wer sagt das?!

Ben Zucker. - Berlin: Universal Music GmbH, Copyright 2019. - 1 CD; 1 Booklet.

Singer, Mike: Trip

Mike Singer: Warner Music Group Germany Holding GmbH, Copyright 2019. - 1 CD; 1 Booklet.

Bendzko, Tim: Filter

Tim Bendzko. - Gütersloh: Sony Music Entertainment Germany GmbH, Copyright 2019. - 1 CD; 1 Booklet.

Connor, Sarah: Herz Kraft Werke

Sarah Connor. - Berlin: Universal Music GmbH, Copyright 2019. - 1 CD; 1 Booklet.

Neues und Interessantes aus der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt

Dessauer Str. 23a, 39261 Zerbst/Anhalt
Leiterin: Martina Linke

Kontakt:

Tel. 03923 2453 • Fax: 03923 778518

E-Mail: stabizerbst@t-online.de

Homepage mit Online-Katalog:

www.stadtbibliothek-zerbst.de



Zugang zur Onleihe mit E-Medien: www.biblio24.de

Netzwerk: www.facebook.com/stadtbibliothekZerbst

Öffnungszeiten

Montag: 13.00 bis 19.00 Uhr
Dienstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag: 10.00 bis 15.00 Uhr

Die Stadtbibliothek bleibt am 24.12. und 31.12.2019 geschlossen. Zwischen den Feiertagen sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.

Am Donnerstag, dem 02.01.2020, öffnen wir aufgrund einer Systemumstellung erst ab 13:00 Uhr.

Interessantes:

- Neben rund 16.000 Medien in der Bibliothek stehen außerdem u. a. zur Verfügung:
- **Hörbücher** und **Bücher mit großen Buchstaben** für sehbehinderte Menschen
- freies **WLAN**
- Zugang zum **Onleihe-Verbund Sachsen-Anhalt** mit über 65.000 elektronischen Medien
- **Bücherbringeeservice** für Leserinnen und Leser, die aus gesundheitlichen oder Altersgründen den Weg in die Dessauer Str. 23a nicht mehr allein schaffen

Veranstaltungen der Stadtbibliothek:

- **Mittwoch, den 11.12.2019, 15:00 – ca. 17:00 Uhr:** „Advents-Café“ in der Stadtbibliothek. *Unkosten 3,00 €/Person. Die Veranstaltung ist bereits ausverkauft!*
- **Donnerstag, den 19.12.2019, 16:00 Uhr:** Unsere **Leseoma** ist mit einer weihnachtlichen Märchenstunde zu Gast in der Kinderbibliothek.

Rammstein: Rammstein

Rammstein. - Berlin: Rammstein, Copyright 2019. - 1 CD; 1 Booklet.

Merton, Alice: Mint

Alice Merton: Paper Plane Records, Copyright 2019. - 1 CD; 1 Booklet.

Sido: Ich und keine Maske

Sido. - Berlin: Goldzweig Berlin GmbH, Copyright 2019. - 1 CD; 1 Booklet.

CDs für Kinder

TOGGO music: Voll cool, voll Hits, voll TOGGO. - Berlin: Universal Music GmbH

52. TOGGO music 52- Copyright 2019. - 1 CD.

Till, Jochen:

Luzifer Junior/Jochen Till. Lesung mit Christoph Maria Herbst. - Berlin: Der Audio Verlag

1. Zu gut für die Hölle - Gekürzte Lesung. - Copyright 2017. - 2 CDs (Laufzeit ca. 2 h 49 min).

ISBN 978-3-86231-970-1

Luzifer Junior ist der Sprössling des Teufels. Der ist seit über 2.000 Jahren Chef der Unterwelt, sein Job erfordert viel Niedertracht und kein Mitleid. Genau das ist aber das Problem mit seinem potenziellen Nachfolger, dem 11-jährigen „Luzie“: Der ist einfach zu weichherzig! Ab 10.

Ende, Michael:

Jim Knopf & Lukas der Lokomotivführer: Hörspiel zum Kinofilm/Michael Ende. Baum Henning [Sänger]. Gordon Solomon [Schauspieler]. Annette Frier [Schauspieler]. - Berlin: Universal Music Family Entertainment, Copyright 2018. - 1 CD (ca. 74 Minuten).

Jim Knopf, sein Freund Lukas der Lokomotivführer und die Dampflok Emma ziehen von der kleinen Insel Lummerland hinaus in die Welt. Ihre Reise führt sie in das Reich des Kaisers von Mandala und auf die abenteuerliche Suche nach seiner entführten Tochter Li Si. Gemeinsam wagen sich die drei in die Stadt der Drachen, um die Prinzessin zu befreien und das geheimnisvolle Rätsel um Jim Knopfs Herkunft zu lösen.

Die Playmos: Hörspiel-Abenteuer. - Stuttgart: floff publishing
Folge 52. Der Schatz der Pyramide: Highlight-Folge History/Simon X. Rost [Verfasser]. Gerrit Schmidt-Voß [Erzähler]. - Copyright 2016. - 1 CD (Länge: ca. 53 Minuten).

Die Playmos verschlägt es nach Ägypten. Geheimnisvolle Mumien treiben vor der Pyramide ihr Unwesen und jagen der Bevölkerung Angst und Schrecken ein. Als sich Emil, Liv und Sam auf die Lauer legen, um den rätselhaften Gestalten auf die Spur zu kommen, werden sie Zeugen eines dreisten Schatzraubes ... Weitere Folgen vorh.

Feuerwehr - Polizei: 2 Themen auf einer CD. - Nürnberg: Tessloff. - 1 CD (Gesamtspieldauer: ca. 60 min). (Was ist was: Hörspiel)

ISBN 978-3-7886-2719-5

Unsere Erde – Vulkane

2 Themen auf einer CD. - Nürnberg: Tessloff. - 1 CD (Gesamtspieldauer: ca. 60 Minuten).

ISBN 978-3-7886-2897-0

Vogel, Kirsten:

Gloria Glühwürmchen/Kirsten Vogel und Susanne Weber. Gelesen von Sabine Bohmann. - München: cbj-audio

Band 1. Bezaubernde Gutenachtgeschichten - Inszenierte Lesung mit Musik. - Copyright 2017.

- 2 CDs (Gesamtspielzeit ca. 2 Std. 8 Min).

ISBN 978-3-8371-3768-2

Glühwürmchenmädchen Gloria lebt mit ihrer Familie in einem Lindenbaum im Wald. Sie kann wunderschön glühen, aber ihr Traum ist es, auch fliegen zu können. Gemeinsam mit ihren Freunden erlebt sie viele aufregende Abenteuer. Für Kinder ab 4.

Der Medienerwerb der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt wird gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt und den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Lokales Leben

Zerbster Heimatkalender 2020 bietet einen bunten Themen-Reigen

Pünktlich zum Nikolaus erscheint der neue Zerbster Heimatkalender. Ausgabe 2020 der Zerbster Schriften ist zugleich der 61. Jahrgang. Ein bunter Reigen an Themen erwartet die Leser. „Es ist erfreulich, dass auch wieder Geschichten aus dem Anhaltischen unseren Zerbster Heimatkalender bereichern, so die Geschichte der Elsdorfer Glocke, einem kleinen Ort, der heute Ortsteil von Köthen ist; oder das Auf und Ab auf der Friederikenstraße in Coswig (Anhalt) oder auch der Dorfbrand in Möllnsdorf vor 310 Jahren, der nachhaltig vor Augen führt, wie wichtig eine gute Feuerwehr und Brandschutz sind“, so Agnes-Almuth Griesbach, Leiterin des Redaktionsteams. Im Kalender wird des ehemaligen Museumsdirektors Heinz-Jürgen „Frelle“ Friedrich gedacht, der nicht nur ein profunder Kenner und Vermittler der Anhalt-Zerbster (Stadt-)geschichte, sondern auch akribischer Autor und sorgfältiger Redakteur des Zerbster Heimatkalenders war. Zum Inhalt des neuen Zerbster

Heimatkalenders gehören unter anderem auch der Blick auf 75 Jahre Kriegsende ebenso wie auf 30 Jahre deutsche Einheit. Viel hat sich verändert, die Zeit scheint schneller zu verfliegen – da sind Erinnerungen an den privaten DDR-Alltag umso wertvoller. Den Zerbster Heimatkalender ist für 8 Euro an den bekannten Verkaufsstätten in Zerbst/Anhalt und natürlich auch im Museum erhältlich.



Der neue Zerbster Heimatkalender ist gleichzeitig Jahrgang 61 der Zerbster Schriften. Grafik: büro-ix

Reiner Lemoine-Gründerpreis Höchste Ehrung geht nach Zerbst/Anhalt

Lukas Bergholz und Andreas Flöter mit ihrer im Mai 2019 gegründeten GAF – Gesellschaft für additive Fertigung mbH aus Zerbst/Anhalt sind die diesjährigen Preisträger des Preises des Landrates und der Reiner Lemoine Stiftung beim Reiner Lemoine-Gründerpreis Anhalt-Bitterfeld 2019. Der Festakt zur Preisverleihung des aktuellen Wettbewerbs-Jahrgangs fand jetzt im Fasch-Saal der Zerbster Stadthalle statt.

Der Reiner-Lemoine-Gründerpreis Anhalt-Bitterfeld ist eine bedeutsame, regionale Auszeichnung für JungunternehmerInnen mit exponierten Leistungen. Ausrichter ist die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld (EWG). Am

Wettbewerb 2019 haben sich 18 Jungunternehmen beteiligt und sind von einer kompetenten, unabhängigen Jury bewertet worden. Unter den Wettbewerbsteilnehmer (11 Frauen, 11 Männer) befanden sich vier Teamgründungen. „„Existenzgründungen sind für den Landkreis von großer Bedeutung. Jede Gründung steht für Unternehmerteilgeist, Eigeninitiative und ist eine Option für Wertschöpfung in der Region und die Schaffung von Arbeitsplätzen“, so Landrat Uwe Schulze. Die Preisträger des mit 4000 Euro dotierten Hauptpreises sind ein Fertigungsdienstleister im Bereich des industriellen 3D-Drucks. Das junge und innovative Unternehmen des produzierenden Gewer-

bes hat seine Spezialisierung in der additiven Fertigung. Neben Lukas Bergholz und Andreas Flöter gab es weitere Preisträger aus Zerbst/Anhalt. Den Sonderpreis der Chemieparks Bitterfeld-Wolfen GmbH erhielt Anne Kauert. Ihr „Eis-café by Anne“ gibt es seit März 2018.

Sebastian Holz übernahm am 1. Januar 2019 als Existenzgründer die Zerbster Kfz-Werkstatt „An der Stadtmauer“ und nutzt die Chance, den vorhandenen bekannten Standort weiterzuführen. Er freut sich über eine Anerkennungsurkunde.

Form einer Bildergalerie für einen Jubilar gestaltet werden können. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind enorm, wie z. B. Bildbearbeitung und -verbesserung, Einschub von Textpassagen, Anordnung der Fotos und Arrangement. Mit einer Vielzahl an Hintergründen und Seitenlayouts kann man seinem Fotobuch eine ganz persönliche Note geben und tolle Ergebnisse erzielen. Auch alte Fotografien können digitalisiert werden und so die persönlichen Bildgeschichten komplettieren. In dem Kurs werden alle einzelnen Schritte genau erklärt und ausgeführt. Jeder kann sein ganz individuelles erstes Fotobuch gestalten.
Beginn: *Mi., 15. Jan. um 9.00 Uhr (5 x)*

Zeichen- und Malwerkstatt

Beginn: *Mi., 15. Jan. um 18.00 Uhr (4 x)*

Stressbewältigung - „Stress ade“ (Samstagsseminar)

Das Gleichgewicht zwischen An- und Entspannung ist wichtig, um die alltäglichen Anforderungen zu bewältigen. Sie erfahren in diesem Seminar wie Achtsamkeit Ihnen hilft, diese Balance herzustellen. Dieses Seminar ist sehr praxisorientiert und gibt Ihnen viele Werkzeuge mit auf den Weg, die Sie in Ihrem Alltag/ Berufsleben einsetzen können. Ein weiterführendes Seminar bieten wir am 25.01.2020 zum Thema Zeitdruck: „Nutze deine Zeit!“
Termin: *So. 18. Jan. von 09.30 bis 12.00 Uhr*

Pilates am Montag

Beginn: *Mo., 13. Jan. um 18.30 + 19.30 Uhr (12 x)*

Pilates am Dienstag

Beginn: *Di., 14. Jan. um 18.30 + 19.30 Uhr (12 x)*

Aqua-Fitness – verschiedene Kurse *mo. bzw. mi. ab 13. Jan.*

ENGLISCH - A2 - für Wiedereinsteiger mit bis zu guten Vorkenntnissen

Beginn: *Mo., 13. Jan. um 16.00 Uhr (13 x)*

ENGLISCH A1/5- für Wiedereinsteiger mit geringen Vorkenntnissen

Beginn: *Di., 14. Jan. um 17.00 Uhr (15 x)*

ENGLISCH A2 am Vormittag

Beginn: *Do., 16. Jan. um 9.00 Uhr (12 x)*

Einführung in das Internet

Sie erfahren Wissenswertes über den Aufbau des World Wide Web, die verschiedenen Internet-Dienste, Aufbau und Adressierung, Hard- und Softwarevoraussetzungen, E-Mails, Suchmaschinen und vieles mehr. Viele praktische Übungen befähigen zur eigenständigen Nutzung des Internets.

Beginn: *Di., 21. Jan. um 08.30 Uhr (4 x)*. Seminartage sind Di. und Do.

Wir freuen uns über Ihren persönlichen Kontakt zur KVHS Anhalt-Bitterfeld. Besuchen Sie uns am Standort in Zerbst/Anhalt oder nutzen Sie **03923 6111500** oder **8 service@kvhs-abi.de** für Informationen.

Hier erfahren Sie immer die aktuellsten Angebote! Sie erreichen uns persönlich **Di. und Do. von 10 bis 18 Uhr und Mi. von 10 bis 13 Uhr.**

Vorherige Anmeldungen vor Kurs/ Vortrag ist immer erforderlich! (Gern auch telefonisch). Angebote unter Vorbehalt.



Die Zerbster Lukas Bergholz und Andreas Flöter freuen sich über die höchste Ehrung beim diesjährigen Reiner-Lemoine-Gründerpreis. Foto: EWG

Auszüge aus dem Kursangebot der KVHS Anhalt-Bitterfeld, Standort Zerbst



Kreisvolkshochschule
Anhalt-Bitterfeld

Online-Seminar: **Letzte Rettung fürs Klima?**

Hinter den Kulissen des Weltklimagipfels

Vom 2. bis zum 13. Dezember findet die nächste Weltklimakonferenz (COP) statt. Ziel der Konferenz ist es, den Klimaschutz weltweit voranzutreiben und ärmeren Ländern Unterstützung bei der Anpassung an die Erderwärmung und im Kampf gegen den Klimawandel zu bieten.

Wie geht es weiter? Welche Ziele werden mit der Klimakonferenz verfolgt? Im Rahmen der Veranstaltung berichten die Referent*innen über die Ziele und aktuellen Ergebnisse der Klimakonferenz und informieren über die nächsten Schritte. Eine Veranstaltung in Kooperation mit dem WWF.

Teilnahmeoption: Interessenten melden sich bei der KVHS an und erhalten den Zugangslink zugesendet. Sie verfolgen die Veranstaltung live zu Hause und können über ein Online-Frage-Tool Ihre Fragen in die Veranstaltung einbringen.

Termin: *Mi., 11. Dez. ab 19.00 Uhr*

Vorschau auf das 2020 beginnende Frühjahrssemester

Die Spur der Ahnen - Aufbaukurs zur Genealogie (Ahnenforschung)

Aufbauend auf den Grundlagenkurs Genealogie, behandelt der Aufbaukurs genau die Fragen, die auftreten, sobald man den Einstieg in die Genealogie geschafft hat. Wie interpretiere ich die Kirchenbucheinträge? Wie überwinde ich tote Punkte? Weitere wichtige Themen sind die Beherrschung des Genealogieprogramms, DNA-Genealogie und das allzu oft verdrängte Thema des genealogischen Nachlasses.

Beginn: *Mo., 13. Jan. um 18.00 Uhr (5 x)*

Mein erstes Fotobuch!

Mit Hilfe einer Gestaltungs-Software entstehen regelrechte Bildbände, die private Erlebnisse wie Urlaubsreisen, Familienfeste u. v. m. eindrucksvoll präsentieren oder auch als Geschenk in

Zeigen Sie Ihren Kunden,

dass es Sie gibt.

Anzeige online aufgeben

anzeigen.wittich.de

Aus Vereinen und Verbänden

Mitarbeiter/innen für ehrenamtliche Hospizbegleitung gesucht

Schwerkranke und sterbende Menschen sowie deren Angehörige zu begleiten ist ein anspruchsvolles, dankbares und herausforderndes Ehrenamt. So genannte ehrenamtliche Hospizbegleiter/innen unterstützen dabei durch Gespräche, Informationen zu praktischen Hilfen in alltäglichen Dingen, Zeit und Zuhören.

„Die Teilnahme am Kurs ist Pflicht, um gut in eine Begleitung gehen zu können. Der spätere Zeitumfang des Ehrenamtes wird individuell abgesprochen, damit Beruf, Familie und Ehrenamt miteinander vereinbart werden können“, berichtet Gundula Heyn, Koordinatorin des Ambulanten Hospizdienstes

der Malteser in Zerbst mit Blick auf den notwendigen Befähigungskurs.

Nach Abschluss des gesamten Befähigungskurses erhalten die ausgebildeten Hospizbegleiter/innen ein offizielles Zertifikat. Der nächste Grundkurs ist für Januar 2020 geplant. Interessenten werden gebeten, sich **bis 15. Dezember** einen Termin für ein individuelles Vorbereitungsgepräch zu vereinbaren. Hier können Inhalte, Anforderungen und Fragen geklärt werden. Ansprechpartnerin dafür ist Gundula Heyn unter Telefon 03923 6129151 oder per E-Mail an Gundula.Heyn@malteser.org.

27.11.	Helmut Lehmann	zum 80. Geburtstag
28.11.	Wolfgang Dr. Lüdecke Trebnitz	zum 75. Geburtstag
29.11.	Erika Dankert	zum 80. Geburtstag
30.11.	Otto Dietrich Lindau	zum 70. Geburtstag
30.11.	Gertrud Handke	zum 90. Geburtstag
01.12.	Joachim Dähne	zum 85. Geburtstag
01.12.	Ursula Else Schulze Hohenlepte	zum 90. Geburtstag
02.12.	Heidemarie Rahntzsch	zum 75. Geburtstag
02.12.	Helga Schulz Nutha-Siedlung	zum 80. Geburtstag
02.12.	Zahlmann Werner Leps	zum 85. Geburtstag
03.12.	Otto Johannes	zum 95. Geburtstag
03.12.	Herbert Kracht Reuden/Anhalt	zum 75. Geburtstag
04.12.	Elisabet Ehle Deetz	zum 90. Geburtstag
04.12.	Gisela Schmidt	zum 75. Geburtstag
04.12.	Hans Schuch	zum 80. Geburtstag
05.12.	Hildegard George Nedlitz	zum 85. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten für Zerbst und Umgebung

Geburtstage und Jubiläen

Geburtstagsgratulationen des
Bürgermeisters der Stadt Zerbst/Anhalt
und ihrer Ortsteile

Besonders herzliche Glückwünsche übermittelt der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt allen Jubilaren, die in der Zeit vom 22. November bis 5. Dezember 2019 ihren Geburtstag gefeiert haben. Alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Freude.

22.11.	Manfred Picht	zum 70. Geburtstag
22.11.	Gerhard Tüllner	zum 70. Geburtstag
22.11.	Elsbeth Wozny	zum 85. Geburtstag
23.11.	Kurt Redlich	zum 85. Geburtstag
23.11.	Horst Schulze Niederlepte	zum 85. Geburtstag
23.11.	Inge Sommerlatte Bornum	zum 75. Geburtstag
24.11.	Erika Heinemann	zum 95. Geburtstag
25.11.	Gisela Schöning Zernitz	zum 80. Geburtstag
25.11.	Lutz Thiemann	zum 80. Geburtstag
26.11.	Helga Hehling	zum 85. Geburtstag
26.11.	Wolfgang Kelle	zum 70. Geburtstag
26.11.	Ingrid Pradel Bornum	zum 70. Geburtstag
26.11.	Herbert Sadurski	zum 70. Geburtstag
27.11.	Dieter Blumentritt Deetz	zum 70. Geburtstag
27.11.	Karin Hybotter Steutz	zum 75. Geburtstag
27.11.	Ruth Kamschütz	zum 70. Geburtstag
27.11.	Gertrude Langhammer Hagendorf	zum 80. Geburtstag

St Nicolai und St. Trinitatis

Freitag, 06.12.2019

18:30 Uhr Weihnachtskonzert des Francisceums

Samstag, 07.12.2019

17:00 Uhr Konzert des Universitätschores Halle

Sonntag, 08.12.2019

10:00 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent (mit Liedern aus unseren Tagen)

Samstag, 14.12.2019

17:00 Uhr Weihnachtsoratorium mit der Zerbster Kantorei

Sonntag, 15.12.2019

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum 3. Advent

Regelmäßige Kreise und Veranstaltungen:

Singkreis montags: 16:00 Uhr (St. Trinitatis)

Junge Gemeinde (nicht in den Ferien) mittwochs: 15:30 Uhr (Lutherhaus)

Konfirmanden (8. Klasse, nicht in den Ferien) mittwochs: 15:45 Uhr (St. Trinitatis)

Gebetstreff mittwochs: 17:45 Uhr (St. Trinitatis)

St. Bartholomäi Zerbst/Anhalt

Freitag, 6. Dezember 2019

16:00 Uhr Eröffnung Weihnachtsmarkt

Sonntag, 8. Dezember 2019

17:00 Uhr Adventskonzert mit den „Seeteufeln“ Halle e. V.

Mittwoch, 11. Dezember 2019

17:00 Uhr Adventsfeier mit dem Posaunenchor

Sonntag, 15. Dezember 2019

10:00 Uhr Gottesdienst

Freitag, 6. Dezember 2019

10:30 Uhr Schul-Gottesdienst Weihnachten

Parochien:

Sonntag, 8. Dezember 2019

14:00 Uhr Adventskonzert mit dem Posaunenchor in Pulsforde

Samstag, 14. Dezember 2019

14.00 Uhr Konfi-Treffen Klasse 7 im Pfarrhaus Lindau

Sonntag, 15. Dezember 2019

14.00 Uhr Adventskonzert in Polenzko mit Steffen Klimmt

16.00 Uhr Adventskonzert mit dem Kammerchor in Grimme

Montag, 16. Dezember 2019

14.00 Uhr Frauenkreis Jütrichau

Dienstag, 17. Dezember 2019

14.30 Uhr Frauenkreis Nutha

Donnerstag, 19. Dezember 2019

15.00 Uhr Frauenkreis Ankuhn

Anmeldungen für die Vorbereitung zur Konfirmation 2021 (Klasse 7 Schuljahr 2019/20) bitte an: bartholomaei-zerbst@kirche-anhalt.de.

Regelmäßige Kreise und Veranstaltungen**Krabbelgruppe nach PEKiP für Babys 1. Lebensjahr ab Januar 2020**

Weitere Infos, Teilnahmebedingungen und die Anmeldung können per E-Mail an karolin.rolle@kircheanhalt.de erfragt werden bzw. erfolgen.

Anmeldeschluss ist der 24. Dezember 2019.

Krippenspiel-Proben für St. Bartholomäi im Rahmen der Kinderkirche

Montag 15:30 Uhr (Schloßfreiheit 3)

Kinderkirche (Klasse 1 - 4)

ab 13. Januar 2020, Montag 15:30 Uhr (Schloßfreiheit 3)

Konfirmanden (7. Klasse)**9. November 2019, 10.00 Uhr in Lindau, Pfarrhaus****Konfirmanden (8. Klasse)**

Mittwoch, 15.50 Uhr bis 16.50 Uhr in der Winterkirche St. Trinitatis

Junge Gemeinde

Mittwoch 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr im Lutherhaus.

Musik:**Jungbläser (Klasse 5)**

mittwochs: 15:45 Uhr (Schloßfreiheit 3)

Jungbläser (Klasse 6)

mittwochs: 16:15 Uhr (Schloßfreiheit 3)

Jugend- Posaunenchor

mittwochs: 17:45 Uhr (Schloßfreiheit 3)

Posaunenchor

mittwochs: 18:30 Uhr (Schloßfreiheit 3)

Kantorei

donnerstags: 19:00 Uhr (St. Bartholomäi)

Gospelchor

freitags: 18:00 Uhr (Schloßfreiheit 3)

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde, Dessauer Str. 10a in Zerbst

Internet: www.efg-zerbst.de

Freitag, 06.12.2019

17:30 Uhr Teenietreff mit Krippenspielprobe

Sonntag, 08.12.2019

15:00 Uhr Adventsfeier

Dienstag, 10.12.2019

19:30 Uhr Hauskreis für Männer

Mittwoch, 11.12.2019

15:30 Uhr Kinderbibelclub/Singen im Hospiz

Freitag, 13.12.2019

17:30 Uhr Teenietreff mit Krippenspielprobe

Sonntag, 15.12.2019

10:00 Uhr Gottesdienst

Montag, 16.12.2019

18:00 Uhr Hauskreis für Frauen

Mittwoch, 18.12.2019

15:30 Uhr Kinderbibelclub/Singen im Krankenhaus

Freitag, 20.12.2019

17:30 Uhr Teenietreff mit Krippenspielprobe

Sonntag, 22.12.2019

10:00 Uhr Gottesdienst

Öffnungszeiten des Innenspielplatzes:

Freitags: 15:30 – 17:30 Uhr

Herzliche Einladung an Eltern/Großeltern mit Kindern bis zu 12 Jahren.

Neuapostolische Kirche (NAK)**Gemeinde Zerbst/Anhalt - Mühlenbrücke 62 a****Gottesdienste**

Sonntag 08.12.2019 10:00 Uhr

Mittwoch 11.12.2019 19:30 Uhr

Sonntag 15.12.2019 10:00 Uhr

Mittwoch 18.12.2019 19:30 Uhr

Sonntag 22.12.2019 10:00 Uhr

Mittwoch 25.12.2019 10:00 Uhr

(1. Weihnachtsfeiertag)

Mittwoch 01.01.2020 - kein Gottesdienst -
(Neujahr)

Sonntag 05.01.2020 10:00 Uhr

Katholische Kirche St. Jakobus Zerbst, Friedrich-Naumann-Straße 37

Jeden Samstag, 17.30 Uhr, Hl. Messe

**Amtsbote
Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt**

- Herausgeber: Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt, Herr Andreas Dittmann
- Redaktionelle Bearbeitung: Frau Antje Rohm, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 03923 754114, Fax 03923 754120, E-Mail: info@stadt-zerbst.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
Einzel exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Anzeige

Über 3000 neue *Brautkleider* zum Outlet-Preis

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus über 3000 vorrätigen hochwertigen neuen Brautkleidern bekannter deutscher und internationaler Markenhersteller zum Outlet-Festpreis. **Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen.**

Anprobetermin vereinbaren:
uns unter: **035 91 / 318 99 09**
oder **0151 / 42 26 65 00**

Über 1.000 Marken Brautkleider zum Outlet Festpreis von je 298 Euro.

Brautmode-Discount.de Captain Outlet GmbH, Thomas-Müntzer-Strasse 4c, 02625 Bautzen

Das lokale Portal von **LINUS WITTICH.**

www.localbook.de

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Donnerstag, dem 16. Januar 2020, 11:00 Uhr, im Amtsgericht Zerbst, Neue Brücke 22, Saal 4**, versteigert werden: Die im Grundbuch von Zerbst Blatt 6038 eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Zerbst, Flur 33, Flurstück 8/3, Größe: 145 m²
Ifd. Nr. 2, Gemarkung Zerbst, Flur 33, Flurstück 78/10, Größe: 1.960 m²

Auf dem unbebauten Grundstück Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnis befinden sich sechs oberirdische befestigte Pkw-Abstellplätze.

Das Grundstück Ifd. Nr. 2 ist mit einem vermutlich um 1920 errichteten freistehenden Mehrfamilienhaus bebaut. Instandsetzungen und Modernisierungen (Sanierung) erfolgten um 2000. Das Haus verfügt über ein Kellergeschoss, Erdgeschoss (Hochparterre), Obergeschoss und einem ausgebauten Dachgeschoss mit Spitzboden. Die Gesamtwohnfläche beträgt ca. 304 m² in sechs Wohneinheiten (21 - 81 m²). Weiterhin befinden sich auf dem Grundstück ein Fahrrad-/Müllschuppen (Lager-/Abstellgebäude mit EG freistehend, Baujahr vermutlich um 2000, Holzbauweise), zwei Lauben (Erholungs-/Freizeitgebäude, eingeschossig, nicht unterkellert) und ein Schuppen (Lager-/Abstellgebäude, eingeschossig, nicht unterkellert).

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 08.09.2011.

Die Verkehrswerte des Grundbesitzes sind wie folgt festgesetzt:

Ifd. Nr. 1 des BV 9.600,00 €

Ifd. Nr. 2 des BV 172.000,00 €

Gesamtverkehrswert als wirtschaftliche Einheit 190.000,00 €

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.zvg-portal.de und auf der Internetseite des Amtsgerichts Zerbst www.ag-ze.sachsen-anhalt.de.

Amtsgericht Zerbst

- 9 K 27/11 -

Bootsurlaub.de

URLAUB AM SEE?

www.traumurlaub-see.de

Tel. 039932-825201



Hubschrauber-Rundflug

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!

pro Person ab
€50.-

Abflugorte und Termine 2020

Datum	Tag	Flugplatz
25.06.20	Do	Halle-Leipzig
26.06.20	Fr	Chemnitz
26.06.20	Fr	Dresden
27.06.20	Sa	Berlin

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie einen Gutschein für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen 10 Minuten (€ 50.- p.P) und 20 Minuten (€ 100.- p.P) Flugzeit und **NEU** 45 Minuten (€ 200.- p.P) Flugzeit.



Ideal als Geschenk!
Bestellen Sie jetzt!

Buchungscode: LW03

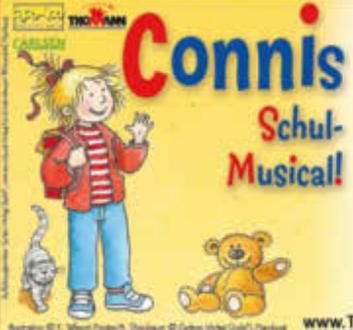
www.hubschraubertag.de oder unter **Telefon: 0 26 88 / 98 90 12**

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

Die Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Gutscheins schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen – je nach Gutscheinwert – 10 €, 20 € bzw. 40 € in die Bildungsprojekte der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de.

THOMANN
Das perfekte Geschenk
Connis Schul-Musical!
Fr., 24.04.20
Stadthalle ZERBST
Beginn: 16 Uhr
VVK: Tourist-Info Zerbst/Anhalt
Tel. 03923-2351
& an allen bek. VVK-Stellen
www.THOMANN-Management.de | Burgebrach



zellertal
macht glücklich
Tourist Info Arnbruck
Tel: 09945 / 94 10 16
tourist-info@arnbruck.de
www.zellertal-online.de



WITTICH Herbstaktion –

bedruckte Regenschirme:

- ✓ mit gebogenem Holzgriff
- ✓ in verschiedenen Farben
- ✓ einfarbiger Eindruck
- ✓ öffnet automatisch

25 Stück für nur:

562,87 EUR

inkl. MwSt.

LINUS WITTICH Medien KG | 04916 Herzberg (Elster)
An den Steinenden 10 | Tel. 03535 489-0 | info@wittich-herzberg.de

Bald ist Weihnachten.
Denken Sie an Ihre Festtagsgrüße!



WITTICH Medien KG

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Medienberaterin vor Ort

Rita Smykalla berät Sie gerne.

0171 4144018 | rita.smykalla@wittich-herzberg.de

Willkommen im MDV

Ab 15. Dezember 2019 wird der MDV größer.
Nutzen Sie die neuen Vorteile des Verkehrsverbundes in den Regionalzügen und S-Bahnen in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie in Dessau-Roßlau.

mdv-nord.de **MDV** Einfacher fahr'n

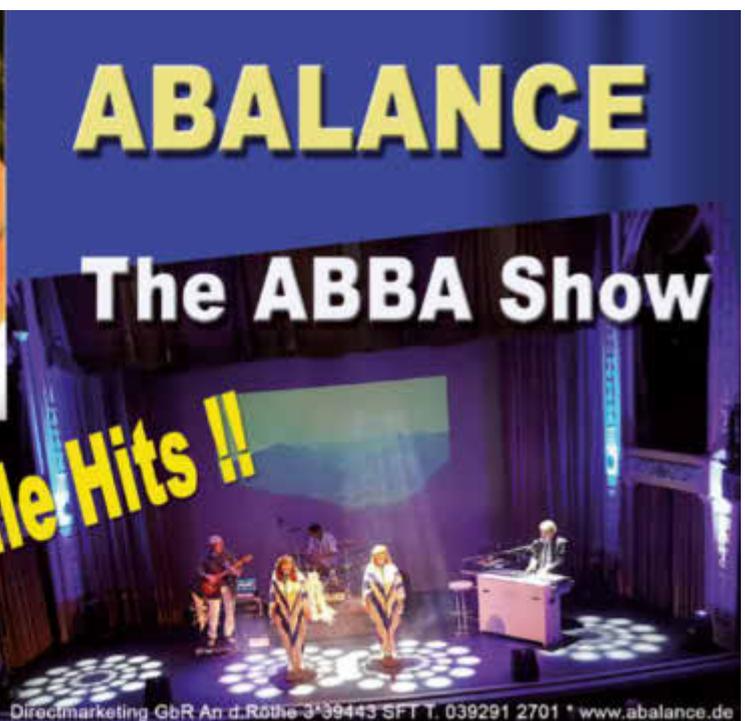



Zerbst Katharina-Saal der
Stadthalle

Sa. 01.02.2020, 20.00Uhr

Tickets: - Tourist-Information Zerbst Markt 11 T. 03923 2351
- an allen VVK-Stellen + online: www.eventim.de

Alle Hits !!



Directmarketing GbR An d.Röthe 3*39443 SFT T. 039291 2701 * www.abalance.de